

AMTS-UND MITTEILUNGSBLATT DER BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
Modellversuche, Werkzeug des Materialprüfers, dargestellt an Beispielen des baulichen Brandschutzes <i>E. Knublauch</i>	150
Buchbesprechung Loseblattsammlung „Sicherheitstechnik“ <i>G. Strese</i>	156
Laudatio anlässlich der Verleihung der Erich-Siebel-Gedenkmünze an Professor Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E. h. Hans Diergarten <i>M. Pfender</i>	157
Amtliche Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Zulassungen von pyrotechnischen Gegenständen	159
 Auf dem Umschlag:	
Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969, Auszug	III
Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972, Auszug	III
Löschwasserversuch in der BAM an einer Fahrschachttür im Anschluß an einen Brandversuch	IV

Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

1 Berlin 45, Unter den Eichen 87

Präsident Vizepräsident	Dienststelle 0.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit	Dienststelle 0.2 Angewandte Mathematik und Mechanik	Dienststelle 0.3 Technischer Dienst	Dienststelle 0.4 Verwaltung und Rechtsangelegenheiten	
Abteilung 1 Metalle und Metallkonstruktionen	Abteilung 2 Bauwesen	Abteilung 3 Organische Stoffe	Abteilung 4 Chemische Sicherheitstechnik	Abteilung 5 Sondergebiete der Materialprüfung	Abteilung 6 Stoffartunabhängige Verfahren
1.01 Sonderfragen der Abteilung	2.01 Allgemeine bautechnische Probleme	3.01 Erdöl- und Kohle- erzeugnisse	4.01 Transport und Lagerung gefährlicher Güter	5.01 Sonderfragen der Abteilung	6.01 Sonderfragen der Abteilung
Fachgruppe 1.1 Metallkunde und Metalltechnologie	Fachgruppe 2.1 Mineralische Baustoffe	Fachgruppe 3.1 Kautschuk, Kunst- und Anstrichstoffe	Fachgruppe 4.1 Thermochemie der Verbrennungsreaktionen	Fachgruppe 5.1 Biologische Materialprüfung	Fachgruppe 6.1 Meßwesen und Regeltechnik
1.11 Metallographie und Metalltechnologie	2.11 Chemische und physi- kalische Untersuchungen	3.11 Kautschuk und Kautschukerzeugnisse	4.11 Verbrennungs- und Selbst- entzündungsvorgänge; Reaktionen mit Sauerstoff	5.11 Mikrobiologie und Zoologie	6.11 Mechanische Meß- und Regeltechnik
1.12 Physikalische Meßverfah- ren in der Metallkunde	2.12 Festigkeitsuntersuchungen	3.12 Kunststoffkunde	4.12 Staubbrände und Staubexplosionen	5.12 Materialschutz gegen Organismen	6.12 Elektrische Meß- und Regeltechnik
1.13 Elektronenmikroskopie und Feinstrukturunter- suchungen	2.13 Technologie der Baustoffe	3.13 Kunststoffherzeugnisse	4.13 Kalorimetrie; spezielle exotherme Reaktionen	5.13 Holzschutz- und Holzchemie	6.13 Modelltechnik und Gestaltungseinfluß
1.14 Metallurgie; Metallkeramik	2.14 Sonderprobleme und Güteschutz	3.14 Anstrich-, Belag- und Klebstoffe	4.14 Grundlagen der Explosions- dynamik disperser Systeme	5.14 Holz- und Holzwerkstoff- Technologie	6.14 Materialprüfmaschinen und elektrische Meßgeräte
Fachgruppe 1.2 Werkstoffmechanik und Ver- halten von Konstruktionen	Fachgruppe 2.2 Tragfähigkeit der Baukonstruktionen	Fachgruppe 3.2 Textilien und Leder	Fachgruppe 4.2 Technische Gase	Fachgruppe 5.2 Rheologie und Tribologie	Fachgruppe 6.2 Zerstörungsfreie Materialprüfung
1.21 Festigkeit bei statischer Be- anspruchung; Umformung	2.21 Baukonstruktionen des Massivbaues	3.21 Physik und Technologie von Textilien	4.21 Chemische Eigenschaften; Gasanalyse	5.21 Rheometrie	6.21 Mechanische und thermische Prüfverfahren
1.22 Festigkeit bei periodischer Beanspruchung	2.22 Baukonstruktionen aus Metall	3.22 Textilchemie	4.22 Sicherheitstechnische Kennzahlen; Zündvorgänge	5.22 Rheologisches Verhalten von Werkstoffen	6.22 Elektrische und magne- tische Prüfverfahren
1.23 Antriebs Elemente und Getriebe	2.23 Baukonstruktionen aus Holz, Kunststoffen und Sonderbaustoffen	3.23 Waschmittel, Wäscherei- technik, Chemischreinigung	4.23 Gasdruck; Überwachung von Arbeitsvorgängen	5.23 Schmierstoffe; Tribiochemie	6.23 Strahlenverfahren und Strahlenschutz
1.24 Behälteruntersuchungen	2.24 Grundlagen und Sonderprobleme	3.24 Leder, Kunstleder, Rauchwaren	4.24 Sicherheitstechnische Beur- teilung von Anlagen und Verfahren	5.24 Tribometrie und Tribophysik	6.24 Verfahren zur zerstörungs- freien Untersuchung von Werkstoffeigenschaften
Fachgruppe 1.3 Korrosion und Metallschutz	Fachgruppe 2.3 Tiefbau	Fachgruppe 3.3 Papier, Druck, Verpackung	Fachgruppe 4.3 Explosionsfähige feste und flüssige Stoffe	Fachgruppe 5.3 Oberflächenphänomene	Fachgruppe 6.3 Kerntechnik in der Materialprü- fung und Strahlenschutz
1.31 Thermodynamik und Kinetik der Korrosion	2.31 Grundbau und Bodenme- chanik	3.31 Zellstoff- und Papierchemie	4.31 Systematik und Prüfmethodik	5.31 Oberflächen-Morphologie	6.31 Physikalische und metallech- nische Grundlagen; Strahlenschutz
1.32 Technologie und Morpho- logie der Überzugssysteme	2.32 Baugrunderdynamik	3.32 Physik und Technologie von Papier und Papp	4.32 Explosive Stoffe	5.32 Zusammensetzung von Oberflächenschichten	6.32 Strahlenwirkungen
1.33 Korrosion technischer Anlagen und Geräte	2.33 Bitumen-Strößen und Ab- dichtungen	3.33 Druck- und Kopiertechnik, Schreibmittel	4.33 Stoffe mit geringer chemi- scher Beständigkeit	5.33 Grenzflächen-Kinetik	6.33 Anwendung von Radionukliden
1.34 Klimatische Beanspruchung metallischer Werkstoffe und Schutzsysteme	2.34 Grundlagen und Sonder- probleme des Tiefbaus	3.34 Verpackung	4.34 Pyrotechnische Sätze und Gegenstände	5.34 Elektrochemische Meß- verfahren und Schadstoff- Analytik	6.34 Prüfung radioaktiver Stoffe
Fachgruppe 1.4 Anorganisch-chemische Untersuchungen	Fachgruppe 2.4 Bautenschutz	Fachgruppe 3.4 Sonderprüfverfahren für organische Stoffe	Fachgruppe 4.4 Gasgeräte und Acetylenanlagen	Fachgruppe 5.4 Farbmetrik	Fachgruppe 6.4 Fügetechnik
1.41 Analyse von Eisen und Stahl	2.41 Brandschutz, Feuerschutz	3.41 Analyse organischer Stoffe	4.41 Explosive Reaktionen der Acetylene	5.41 Farbmessung	6.41 Schmelzschweißen
1.42 Analyse von Nichteisen- metallen	2.42 Wärmeschutz, klimabe- dingter Feuchtigkeitsschutz	3.42 Feinstrukturuntersuchungen; Massenspektrometrie	4.42 Speicherung der Acetylene;	5.42 Glanzmessung	6.42 Präßschweißen und Sonderverfahren
1.43 Analyse nichtmetallischer anorganischer Stoffe	2.43 Schallschutz, Erschütterungsschutz	3.43 Physikalische Untersuchun- gen	4.43 Sicherheitseinrichtungen für technische Gase	5.43 Farbtechnik	6.43 Löten, Kleben und Kunststoffschweißen
1.44 Physiko-chemische Analy- senverfahren, Spektro- chemie	2.44 Technologie des Bauten- schutzes	3.44 Beständigkeitsunter- suchungen	4.44 Apparaturen für technische Gase	5.44 Farbwiedergabe	6.44 Kraft- und Formschiußver- bindungen; Fügegerechte Gestaltung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Modellversuche, Werkzeug des Materialprüfers, dargestellt an Beispielen des baulichen Brandschutzes <i>E. Knublauch</i>	150
Buchbesprechung Loseblattsammlung „Sicherheitstechnik“ <i>G. Strese</i>	156
Laudatio anlässlich der Verleihung der Erich-Siebel-Gedenkmünze an Professor Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E. h. Hans Diergarten <i>M. Pfender</i>	157
Amtliche Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Zulassungen von pyrotechnischen Gegenständen	159
Auf dem Umschlag:	
Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969, Auszug	III
Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972, Auszug	III
Löschwasserversuch in der BAM an einer Fahrschachttür im Anschluß an einen Brandversuch	IV

Herausgabe und Druck	Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
Redaktion	Dr. A. Kallmann, M. Mennigen und Dr. H. Treumann
Anschrift	1 Berlin 45 (Dahlem), Unter den Eichen 87
Fernsprecher	(030) 8104-1
Fernschreiber	018 - 32 61
Erscheinungsweise	Viermal jährlich
Bezugspreis	24,- DM für das Jahresabonnement. Bei Bedarf erscheinende Sonderhefte werden zusätzlich berechnet. Einzelheft: 8,- DM In den Preisen sind die Versandkosten enthalten. Bestellungen sind an die Bundesanstalt für Materialprüfung zu richten.

Inhaltsangabe

Es werden die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung des Ähnlichkeitsprinzips bei der Beurteilung des Brandverhaltens von Bauteilen in Modellversuchen gezeigt. Die verschiedenen Möglichkeiten werden anhand von Beispielen diskutiert.

Brandschutz, baulicher – Modellversuche – Ähnlichkeitsprinzip

1. Einführung

Es ist die vornehmste Aufgabe der Materialprüfung als einer selbständigen fachübergreifenden Wissenschaft, mit ihren Ergebnissen den Konstrukteur oder den Produzenten in die Lage zu versetzen, für ein technisches Objekt das jeweils günstigste Material in optimaler Formgebung einzusetzen. Die Materialprüfung entwickelt und wendet daher mit wissenschaftlichen Methoden sachbezogene Prüfverfahren an.

Die Ergebnisse der Überlegungen und Untersuchungen sollen in der Regel nicht nur ein ganz spezielles Problem lösen, sondern gleichzeitig in analogen Anwendungsfällen eine Antwort ermöglichen.

Ein Werkzeug von besonderer Bedeutung ist der Materialprüfung durch die Modellwissenschaft geschaffen worden. Diese stützt sich zunächst auf das Allgemeine Ähnlichkeitsprinzip der Physik, das wie folgt definiert wurde: Die meßbaren physikalischen Geschehnisse sind von der Art, daß sie in einem geometrisch ähnlich vergrößerten oder verkleinerten System unter der Wirkung gleicher physikalischer Ursachen physikalisch ähnlich ablaufen. Dies soll heißen: die Vorgänge in den Vergleichssystemen sollen nicht nur den gleichen analytischen Ansatz haben, sondern auch durch die gleiche mathematische Funktion, also durch das gleiche Gesetz zwischen reinen Zahlen, beschrieben werden [1].

Der Zweck oder die Nutzenanwendung der Nachbildung eines technischen Gebildes für den Bereich der Materialprüfung besteht in der Möglichkeit, die innerhalb des Anwendungsbereiches auftretenden Bedingungen durch Modellversuche im voraus zu bestimmen, um auf diese Weise vor dem Eintritt von Schäden die Eignung der Konstruktion zu untersuchen. Das Verfahren ist immer dann nützlich, wenn Versuche am Original – das sind jeweils Prototypen – zu kostspielig sind oder zu schwierig; sie sind notwendig, wenn die Versuche mit der Zerstörung des Originals in der Prüfung enden.

Die genannte strenge Definition des Modells aus der Ähnlichkeitsphysik ist für viele Bereiche der Materialprüfung zu eng.

In vielen Fällen sind die Einflüsse auf die Originalausführungen, die mit einem Probekörper erfaßt werden sollen, viel zu vielseitig oder im Einzelfall nicht konkret vorhersehbar. Es ist dann unzumutbar oder schlechthin unmöglich, die Geschehnisse *modellgetreu* nachzubilden. Man begnügt sich in solchen Fällen in Aufweitung der Begriffe der

Modellwissenschaft, Versuche *praxisnah* zu gestalten, um auf diese Weise mit einiger Sicherheit das Verhalten der Originalausführungen unter den in der Anwendungspraxis zu erwartenden Beanspruchungen erkennen zu können. Der Untersuchungsaufwand wird in der täglichen Prüfpraxis sogar häufig nur auf die Nachbildung der abzusehenden ungünstigsten Beanspruchung reduziert. Die Prüfergebnisse liegen dann „auf der sicheren Seite“.

Daneben werden die Materialprüfer häufig Fragen nach dem Verhalten einer ganzen Gruppe von zwar gleichartig gebauten, jedoch in Einzelheiten unterschiedlichen Objekten gegenübergestellt. Auch hier ist eine Untersuchung aller denkbaren Varianten nicht zweckmäßig. In bewußter Erweiterung der Begriffe der Modellwissenschaft wird ein Modellkörper ausgewählt, der nach gründlicher Analyse der physikalisch-technischen Gegebenheiten sich „technisch ungünstig“ verhalten müßte. Die Prüfergebnisse gelten dann in gewissen, jedoch leider nicht immer vollständig bekannten Grenzen als auf gleichartige Objekte übertragbar.

Der Modellkörper braucht nicht einmal der Originalausführung (geometrisch) ähnlich, also von gleicher Form zu sein. Es kommt lediglich darauf an, daß gewisse Beobachtungen oder Meßwerte ermittelbar sind, deren Bedeutung für die Originalausführung bekannt ist. So bedarf es beispielsweise nicht der Errichtung eines Gebäudes im Original- oder Modellmaßstab, wenn die mechanischen oder stofflichen Bedingungen für das Knicken der tragenden Stützen ermittelt werden sollen.

Hier soll der Begriff des Modellversuches im Bereich der Materialprüfung sogar auch noch auf Fälle erweitert werden, in denen zwischen dem Originalvorgang und dem Versuch weder eine in Einzelheiten physikalische Ähnlichkeit der Versuchsrandbedingungen noch eine geometrische Ähnlichkeit der Probekörper besteht. In diesen Fällen soll dann lediglich das Verhalten der Probe im Versuch eng mit dem Verhalten eines technischen Objektes *korreliert* sein, wobei die Versuchsergebnisse nicht mehr den funktionalen Zusammenhang der physikalischen Vorgänge beim Original erkennen lassen. Es ist klar, daß bei einer derartig weiten Fassung des Modellbegriffs die Verallgemeinerung der Prüfergebnisse für jeden praktischen Anwendungsfall der vielen denkbaren Originale besonders schwierig ist, also ein besonderes Maß an Erfahrung benötigt wird.

Im Bereich des baulichen Brandschutzes sind die Brennbarkeitseigenschaften von Baustoffen und die Widerstandsfähigkeit von Baukonstruktionen gegen die Einwirkungen von



Bild 1
Brandversuch im Maßstab 1 : 1 (Fensterhöhe 1,6 m)

Bränden zu untersuchen. Ziel der Arbeiten ist es, Regeln für den Bau geeigneter Konstruktionen aufzustellen und deren Einhaltung zu überprüfen, um zum Schutz der Menschen – vor allem unbeteiligter Dritter – und Sachwerte im Falle eines Brandes beizutragen.

Der bauliche Brandschutz galt bisher vorwiegend als empirische Wissenschaft. Die Ausführung von Experimenten – z. B. Normprüfungen – und die Wertung der Versuchsergebnisse mit Hilfe von Beurteilungskriterien stehen im Vordergrund der Arbeit. Es ist bemerkenswert, daß selbst hier die allgemeinen Denkprinzipien des Materialprüfers – Ausführung von Modellversuchen und die modellgetreue Übertragung der Ergebnisse in die „Wirklichkeit“ – Eingang gefunden haben. Es soll nun im folgenden eine Reihe von Untersuchungsverfahren aus dem Arbeitsgebiet des baulichen Brandschutzes angeführt werden, um daran beispielhaft die bereits kurz geschilderten besonderen Merkmale von Modelluntersuchungen in der Materialprüfung zu erläutern.

2. Beispiele für Untersuchungsverfahren des baulichen Brandschutzes

Beispiel 1

Modelluntersuchungen im verkleinerten Maßstab zur Ermittlung der Feuerbeanspruchung von Fassaden und Außenstützen beim Brand im Gebäudeinnern [2]

Hier soll auf eine Arbeit hingewiesen werden, die durchaus noch auf dem Boden der strengen Modellwissenschaft steht: Im verkleinerten Maßstab wird die Ausbreitung von heißen,

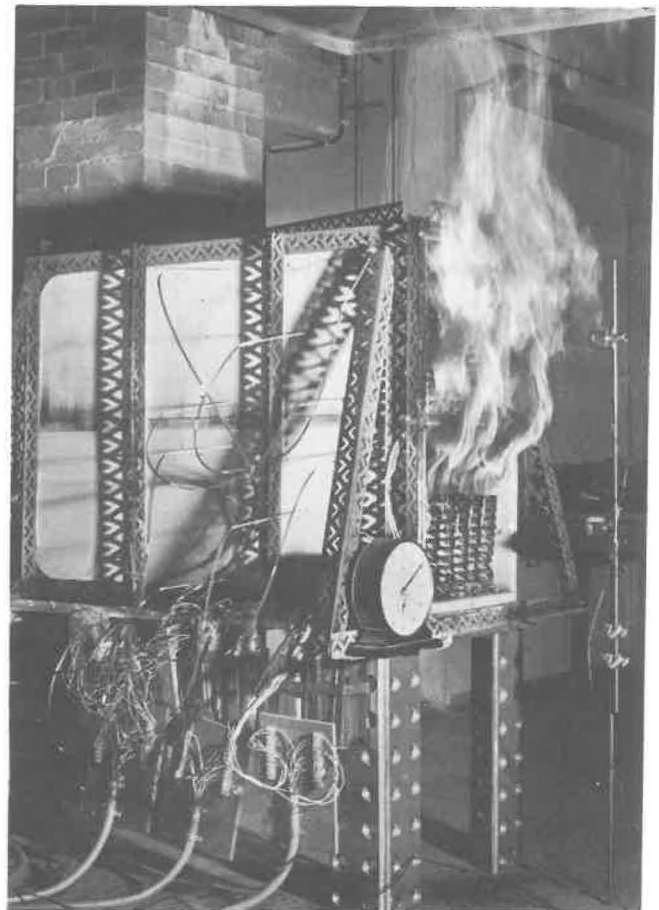


Bild 2
Modellbrandversuch im verkleinerten Maßstab (Fensterhöhe 0,4 m)

aus den Fenstern eines brennenden Gebäudes Herausschlagenden Gasen gemessen.

Jeder mit der Modellwissenschaft Vertraute wird wissen, daß eine vollständige physikalische Ähnlichkeit zwischen Brandverläufen in unterschiedlichen Modellmaßstäben nicht herstellbar ist. So muß man in der Praxis zur Teilmodellierung greifen, bei der nur die wichtigsten Prozesse nachgebildet werden.

Die *Bilder 1 und 2* zeigen nun, daß der Versuch, das Brandgeschehen vor der Fassade eines Gebäudes am Modell zu studieren, nicht aussichtslos erscheint.

Beide Bilder zeigen Ansichten der aus Brandräumen mit sehr unterschiedlichen Fenstern Herausschlagenden Brandgase. Form und Ausbreitung zeigen deutliche Ähnlichkeiten.

Eine eingehende Analyse der physikalischen, speziell thermodynamischen Gegebenheiten zeigt nun, daß die entscheidenden Vorgänge mit der Bewegung der heißen Gase zusammenhängen. Diese und die Gastemperaturen werden durch die Auftriebskräfte, also einen Sonderfall der Schwerkraft, durch die Trägheitskräfte der zu bewegenden, besser zu beschleunigenden Gasmassen weiterhin durch die Energiefreisetzung des Brandherdes und die durch eine Meßfläche aufgrund der Gasgeschwindigkeit und der erhöhten Temperatur transportierte Energie bestimmt.

Zwei Rauchgassäulen, als Modell und Original bezeichnet, werden nur dann als ähnlich angesehen werden können, wenn jeweils die Verhältnisse der genannten Kräfte und Energien für geometrisch ähnliche Orte gleichen reinen Zah-

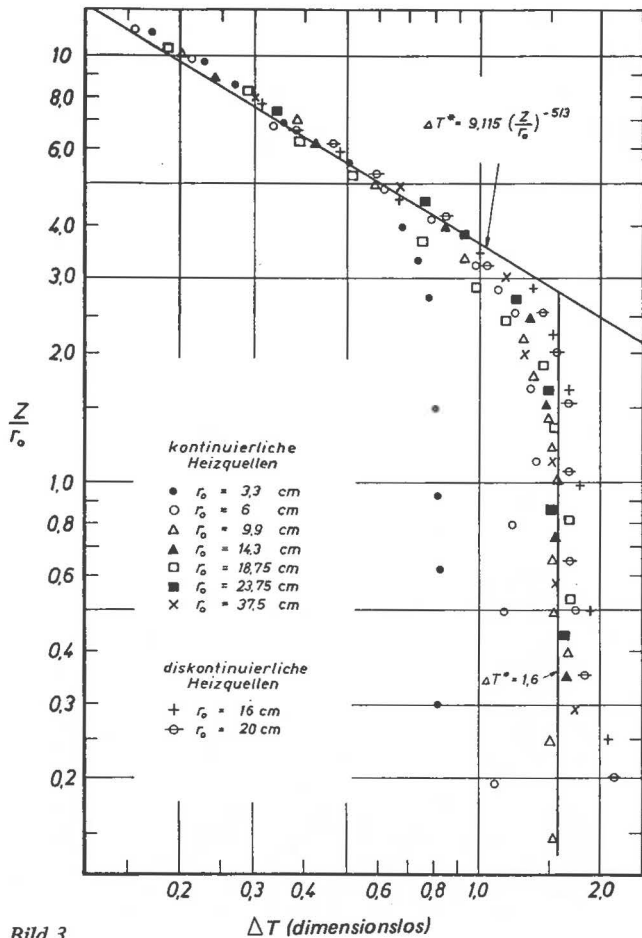


Bild 3
Temperaturverteilung auf der Achse von Flammen in dimensionsloser Darstellung, Einzelheiten in [2]
Es bedeuten: r_0 Radius der Flammenbasis, Z Höhe über der Flammenbasis ($\frac{Z}{r_0}$ ist demnach eine dimensionslose Ortsangabe); ΔT^* ist eine (dimensionslose) Zahl („generalisierte Temperatur“), die als wichtigste Größen die Gastemperatur, r_0 , sowie die Energiefreisetzung/Zeiteinheit enthält

lenfunktionen der dimensionslosen Ortskoordinaten gehorchen. Nach einigen Rechenschritten ergibt sich unter Berücksichtigung der idealen Gasgleichung, daß sich in aufsteigenden Heißgassäulen die Temperaturen, wie in Bild 3 dargestellt, dimensionslos darstellen lassen müßten.

Eine experimentelle Prüfung der Überlegungen bestätigt die

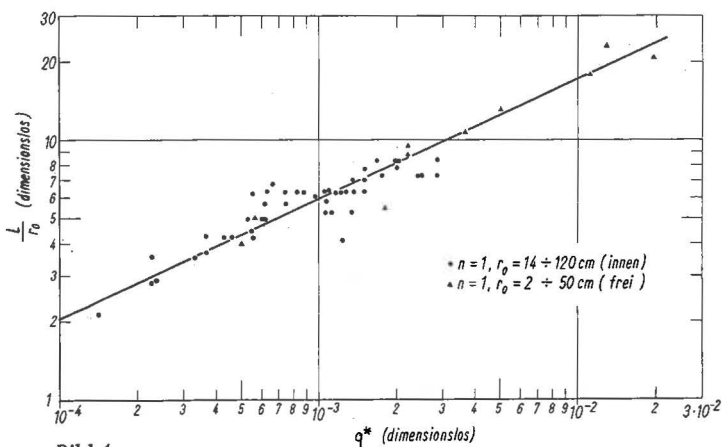


Bild 4
Flammenhöhen L von Holzfeuern in dimensionsloser Darstellung [2].
Es bedeuten: r_0 Radius der Flammenbasis, q^* (dimensionslose) Zahl („generalisierte Energiefreisetzung“)

Erwartungen. Lediglich laminar brennende sehr kleine Flammen werden nicht erfaßt.

Berücksichtigt man, daß die Flammenspitze den Ort der Temperatur kennzeichnet, bei der Kohlenstoffpartikel ihre Fähigkeit, selbst zu leuchten, weitgehend verlieren, so kann man nach geschickter Zusammenfassung anderer Größen auch die Höhen von im Freien aufsteigenden bzw. aus den Fenstern eines Modellraumes herausschlagenden Flammen dimensionslos darstellen (Bild 4). Einzelheiten gehören nicht zum Thema, auf die genannte Originalarbeit muß verwiesen werden.

Nach Klärung der Modellgesetze war es nun möglich, die Temperaturverteilung in dem vor der Fassade eines Gebäudes aufsteigenden Heißgaskegel im Modellmaßstab zu messen und auf alle natürlich vorkommenden Gebäudeabmessungen zu verallgemeinern. Eine Vorstellung von den Ergebnissen soll Bild 5 vermitteln helfen.

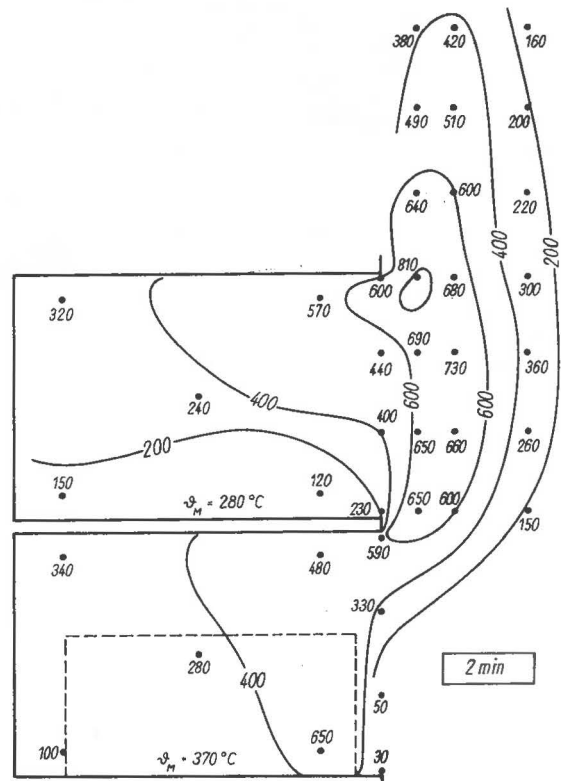


Bild 5
Temperaturverteilung in der Mittelebene eines Modellbrandhauses beim Abbrand von Holz im unteren Raum, vgl. Bild 2

Diese Untersuchung unter Einsatz der engeren Modellwissenschaft hat wesentliche Vorgänge in Verbindung mit natürlichen Brandverläufen zu klären. Die Untersuchungsergebnisse werden für die Festlegung von Anforderungen hinsichtlich der baulichen Brandschutzmaßnahmen in den Bauaufsichtlichen Bestimmungen, aber auch für die Untersuchung von Außenstützen Bedeutung erlangen.

Beispiel 2

Der Normbrandversuch nach DIN 4102 Blatt 2 als Modell für ein Schadenfeuer in Gebäuden [3]

Zur experimentellen Untersuchung der Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer ist ein Schadenfeuer im Labor nachzubilden. Es erweist sich als für die Prüfpraxis unzureichend, den Unglücks- oder Katastrophenfall „Brand“ in all

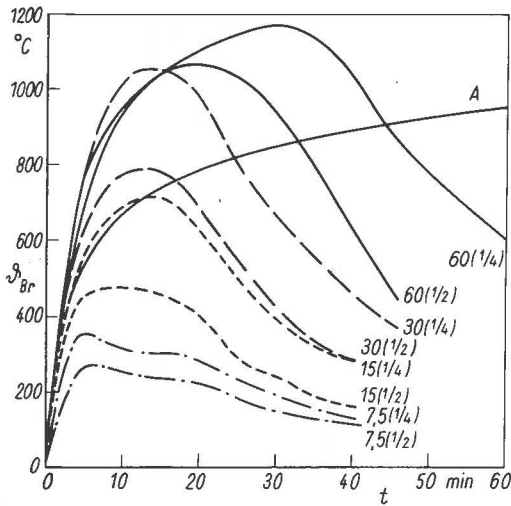


Bild 6
Brandraumtemperatur-Zeit-Kurven bei unter natürlichen Bedingungen ablaufenden Experimentalbränden nach englischen Versuchen. Zum Vergleich: Einheitstemperaturkurve A nach DIN 4102 Blatt 2. Die Kurvenbeschriftungen kennzeichnen Größe der Brandbelastung (Holz) sowie die Größe der Fensteröffnung

seiner Mannigfaltigkeit modellgetreu nachzubilden. Das Problem wurde nun in der Weise vereinfacht, daß man einige wenige Standardbrände normte (DIN 4102 Blatt 2, Blatt 3), in der Hoffnung, alle Brandwirkungen, wenn schon nicht originalgetreu, so doch praxisnah zu erfassen. Bild 6 zeigt Temperatur-Zeit-Funktionen aus natürlichen Experimentalfeuern im Vergleich zu dem wichtigsten der genormten Standardfeuer, das in DIN 4102 Blatt 2 durch die Einheitstemperaturkurve gekennzeichnet ist.

Die Standardbrände sind gekennzeichnet durch ein vorgegebenes Temperatur-Zeit-Programm, das in geeignet gebauten Prüföfen mit Öl- oder auch Gasbrennern erzeugt wird. Durch die getroffene Normierung der natürlichen Brände läßt sich in Verbindung mit Prüfanforderungen das Prüfergebnis über die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen sehr einfach darstellen: Das durch viele physikalische und technische Anfangs- und Randbedingungen gekennzeichnete Problem ergibt als Prüfergebnis lediglich eine Zeitangabe, die Feuerwiderstandsdauer. Diese kennzeichnet diejenige Zeit, für die unter Einwirkung der normierten Feuerbeanspruchung alle verabredeten Prüfanforderungen erfüllt bleiben. Alle Baukonstruktionen können daher hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit geordnet werden, um danach beispielsweise für den praktischen Einsatz zugelassen oder verboten zu werden.

Bei allem Stolz der Materialprüfer über die gelungene labormäßige Erfassung des so komplexen Problems „Brand“ darf nun nicht vergessen werden, daß durch die Normierung ein gutes Stück der Wirklichkeit nicht mehr originalgetreu erfaßt wird.

Hier konnte aber, vor allem durch Arbeiten in der BAM, der Modellcharakter des Normbrandversuches nach DIN 4102 Blatt 2 weitgehend geklärt werden. Danach ist es nun möglich, alle natürlichen Brandverläufe für Fragen der Feuerwiderstandsfähigkeit von Baukonstruktionen mit ausreichender Genauigkeit an den Normbrand anzuschließen.

Der Weg soll kurz skizziert werden (Einzelheiten s. in [3]): Verantwortlich für das Verhalten einer Baukonstruktion im Brand ist die Feuerbeanspruchung. Dieser zunächst inhaltsleere Begriff wird greifbar durch Beobachtung der als Folge

eines Brandes auftretenden Veränderungen der Bauteile. Diese sind beispielsweise:

Erhöhungen der Temperaturen im Bauteil,

Änderungen der Stoffwerte,

Zerstörungen aufgrund von durch Formänderung (thermische Ausdehnung, Schwinden, Abbrand) hervorgerufenen Spannungen.

Man kann durch Beobachtungen der Veränderungen bei zwei Bränden entscheiden, welcher eine größere Beanspruchung hervorgerufen hat. Mit Hilfe konkreter Bauteile, die jeweils den Bränden ausgesetzt waren, können diese nun nach steigender Brandbeanspruchung zunächst geordnet und danach auf den Normbrand als Maßstab bezogen werden (vgl. Bild 7).

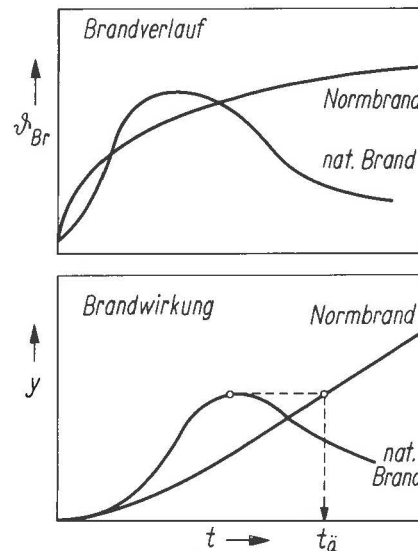


Bild 7
Bestimmung der Dauer $t_{\bar{a}}$ eines Normbrandes (äquivalente Normbranddauer), der zur gleichen (maximalen) Veränderung y (z.B. Temperaturerhöhung, Abbrand, Gewichtsverlust) in einem Indikatorbauteil führt wie der zu beurteilende natürliche Brand

Nach diesem Verfahren kann für jedes Schadenfeuer eine „Äquivalente Normbranddauer“ wie folgt definiert werden.

Die äquivalente Normbranddauer $t_{\bar{a}}$ ist die Zeit, die beim Normbrandversuch nach DIN 4102 Blatt 2 erforderlich ist, um in einem Bauteil die gleiche charakteristische Veränderung y zu erzeugen, die beim natürlichen Brand auftritt.

Sehr umfangreiche Untersuchungen haben nun gezeigt, daß das zur Ermittlung von $t_{\bar{a}}$ notwendige konkrete Bauteil ziemlich frei nach rein meßtechnischen Gesichtspunkten gewählt werden kann. $t_{\bar{a}}$ erweist sich als befriedigend unabhängig von dem zur Messung verwendeten „Indikatorbauteil“ und kennzeichnet allein den natürlichen Brandverlauf.

Das dargestellte Beispiel zeigt, daß auch sehr komplex erscheinende physikalische oder technische Vorgänge modellmäßig richtig nachgebildet werden können, wenn man sich über die Aussagefähigkeit der Modellversuche in unabhängigen Untersuchungen klargeworden ist. Leider beobachtet man recht häufig, daß eine derartige Untersuchung unterbleibt, so daß die Normprüfungen zum Selbstzweck werden. Sie werden dann leicht in dem tatsächlichen Wahrheitsgehalt der Prüfergebnisse überstrapaziert.

Beispiel 3

Auswahl von für das technische Objekt wesentlichen Konstruktionsteilen – Bauteilprüfungen

Die Vielfalt der denkbaren technischen Varianten einer Konstruktion zwingt in der Prüfpraxis zur Beschränkung auf einige Typenprüfungen. Die Typen sind dabei Modell für alle übrigen Ausführungen und Einsatzbereiche eines technischen Objektes.

Wie schwierig die Auswahl des Modells in der Praxis sein kann, soll folgendes Beispiel zeigen:

Bild 8 zeigt das Aussehen einer Stahlkonstruktion eines Industriebaus nach dem Brand im gekennzeichneten Obergeschoß. Man erkennt die als Folge des Brandes aufgetretenen Verformungen der belasteten Stahlstützen.

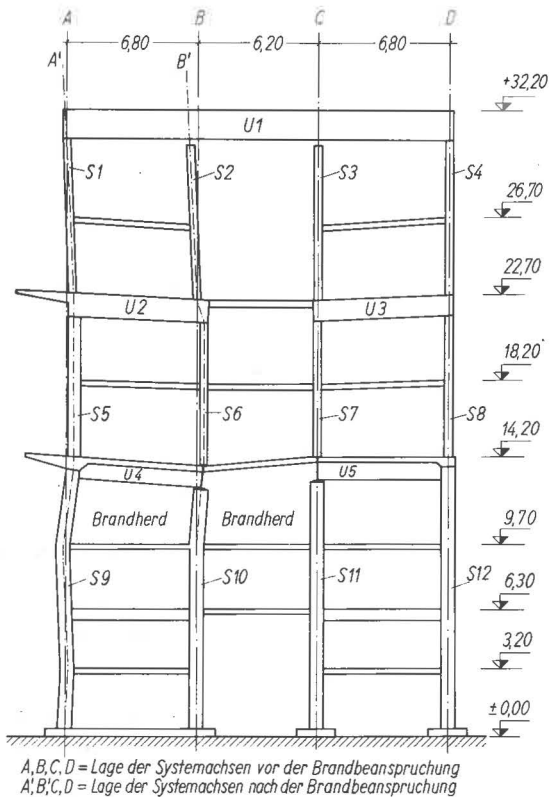


Bild 8
Stahlkonstruktion eines Industriebaus nach einem Schadenfeuer
(nach Katzschner und Schmole)

Das Problem des Verhaltens belasteter Stahlstützen im Feuer wird nun mit Hilfe von Stützenversuchen an einigen wenigen (ungünstigen) Stahlprofilen unter einer ganz bestimmten Art mechanischer Randbedingungen geprüft. Bild 9 zeigt die dafür verwendete Prüfanordnung in der BAM. Die Verallgemeinerung der Prüfergebnisse, also die Rücktransformation der Modellversuche auf beliebige praktische Anwendungsfälle ist erst für einige Gruppen von Fällen bekannt. So kennt man recht gut die Abhängigkeiten der Feuerwiderstandsdauer vom Stahlprofil und von der Dicke eines Bekleidungsmaterials. Weniger weiß man über den Einfluß der mechanischen Randbedingungen, wie Schlankheit oder Spannungsausnutzung und fast nichts über den Einfluß der vielen Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Bauteilen in einer so komplizierten Konstruktion wie sie in Bild 8 dargestellt ist.

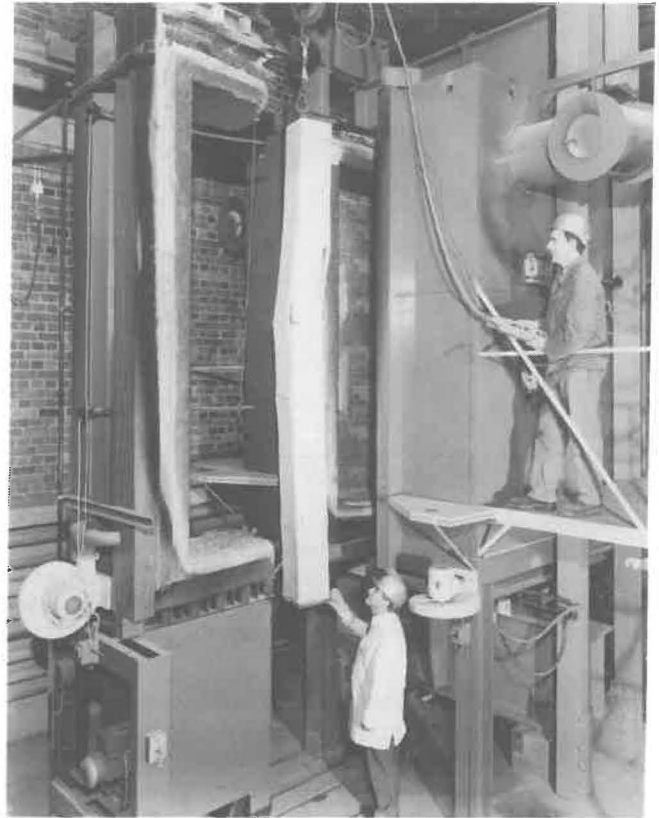


Bild 9
Brandversuche an Stützen, Ausbau eines Probekörpers aus dem Prüfstand der BAM

Beispiel 4

Einfaches Modell für umfangreiche Konstruktionen

Im Falle von Stahlkonstruktionen hängt das Brandverhalten von nur wenigen signifikanten Variablen ab. Unabhängig von spezifischen Konstruktionsmerkmalen versagt eine derartige Konstruktion dann, wenn bei gegebenem statischem System der Stahl eine bestimmte Temperatur ϑ erreicht. Die Zeit t_{ϑ} bis zum Erreichen der „kritischen“ Stahltemperatur entspricht dann der Feuerwiderstandsdauer.

Die Untersuchung von Stahlbauteilen – bekleidet oder unbekleidet – läßt sich auf die Untersuchung des thermodynamischen Systems vereinfachen und damit modellmäßig untersuchen; der Prüfaufwand kann daher auf einen Bruchteil einer Stützen- oder Balkenprüfung reduziert werden (Kleinbrandversuch).

Die Erwärmungsgeschwindigkeit eines Stahlprofils – diese bestimmt die Feuerwiderstandsdauer – wird fast ausschließlich durch die Wärmedämmung der Bekleidung und durch das Profil bestimmt. Eine einfache Problemanalyse ergibt als wichtige Einflußgrößen die Dicke der Bekleidung D_S (die Indizes S und K stehen im folgenden für Stützen- und Kleinbrandversuch) und den sogenannten Profilmfaktor F/U (Erläuterungen in Bild 10). Diese Größen werden im Kleinbrandversuch nicht geometrisch, aber physikalisch ähnlich nachgebildet. Der Profilmfaktor F/U hat nämlich für eine Stütze die gleiche physikalische Bedeutung wie die Blechdicke d beim Kleinbrandversuch genau dann, wenn die Stahlplatte adiabatisch gedämmt wird. In beiden Fällen – der Stütze und der Stahlplatte – kann dann Wärme nur durch die Wärmedämmschicht der Dicken D_S bzw. D_K zugeführt werden. Die adiabatische Wärmedämmung wird im

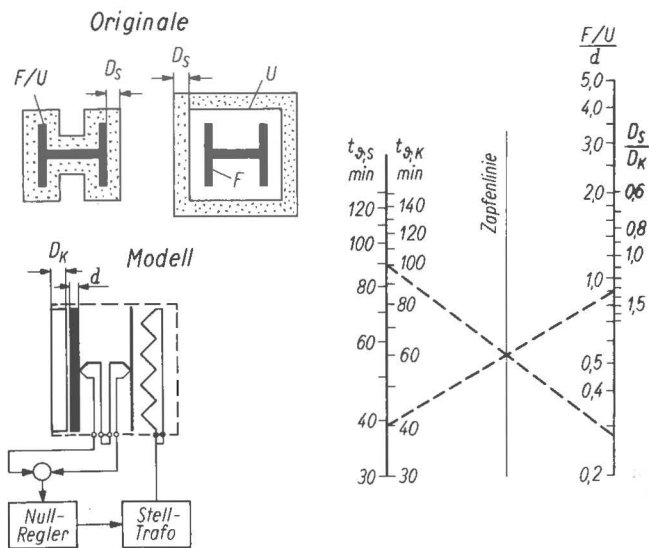


Bild 10
Gegenheizversuch als Modell für Brandversuche an Stahlbauteilen

Experiment, wie in Bild 10 erläutert, mit Hilfe der sogenannten Gegenheizung verwirklicht.

Die Leistungsfähigkeit dieses Verfahrens – die Prüfungen finden in dem in Bild 11 gezeigten Kleinprüfstand statt – ist in der BAM eingehend untersucht worden [4]. Die dabei gefundenen funktionalen Beziehungen zwischen Stützenversuch und Kleinbrandversuch sind in dem gezeigten Nomogramm dargestellt.

Die Beispiele 2, 3 und 4 sind sicher anschaulich genug, um eine ganz wichtige Arbeitsweise des Materialprüfers zu kennzeichnen: Vereinfachung sowohl der nachzubildenden Beanspruchungen wie auch der zu prüfenden technischen Gebilde, um einfache reproduzierbare, aber auch den Originalvorgang sicher überdeckende Prüfergebnisse zu erhalten.

Beispiel 5

Standardprüfungen, die mit der Wirklichkeit korreliert sind

Das ständige Bemühen des Materialprüfers, in möglichst einfachen Versuchsanforderungen möglichst reproduzierbare Prüfergebnisse zu erhalten, ließ den strengen Modellcharakter der Versuche in den Hintergrund treten. Die Prüfverfahren liefern nur noch wenige, häufig nur einen Meßwert, oder, in Verbindung mit Prüfanforderungen, eine Ja-Nein-Entscheidung.

Im Bereich des Brandschutzes gibt es eine ganze Reihe derartiger Prüfverfahren [5]. Bild 12 zeigt beispielsweise das Gerät zur Prüfung von Baustoffen auf „Normalentflammbarkeit“. Man erkennt eine kleine flächige Baustoffprobe in einem Brennkasten, die von einer definierten Propangasflamme 15 Sekunden lang beansprucht wird.

Bei dem Entwurf dieses Verfahrens stand eine der vielen praktisch vorkommenden Zündquellen Pate, nämlich das Zündholz. Letzteres erwies sich jedoch nach aufwendigen Vergleichsversuchen als für Prüfzwecke ungeeignet, so daß das geschilderte Verfahren eingeführt wurde.

Die Materialprüfer sind sich in der Regel klar darüber, daß die Prüfergebnisse streng genommen nicht für praktische Einsatzfälle der Baustoffe brauchbar sind. In jedem Einzel-



Bild 11
Kleinprüfstand nach DIN 18 082 Blatt 2, Bauart BAM

fall läuft vielmehr der Brand nach eigenen Gesetzen ab. Trotzdem zeigen die Erfahrungen, daß die Prüfergebnisse bei den üblichen Baustoffen mit deren Verhalten in der Praxis korreliert sind: Baustoffe mit einem ungünstigen Prüfergebnis erweisen sich auch im Einsatz von besonderem Risiko.

Es gibt allerdings auch Materialprüfer, die ihre Prüfverfahren überschätzen. So werden diese auch für neu entwickelte Werk- oder Baustoffe eingesetzt, bei denen die o. a. Korrelation zwischen Prüfergebnis und Verhalten in der Praxis nicht überprüft wurde.

So sind generell die Normbrandversuche Grundlage für alle bauaufsichtlichen, also gesetzlichen Zulassungen. Für die Erteilung von Prüfzeichen für schwerentflammbare und

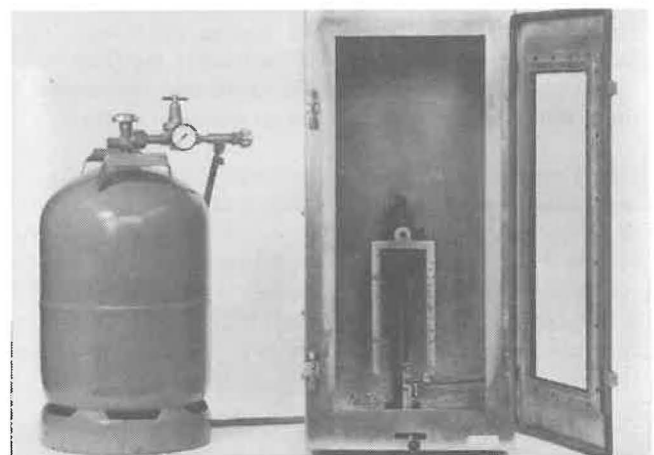


Bild 12
Prüfung auf Normalentflammbarkeit (B 2) nach den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102

nichtbrennbare Baustoffe werden sogar ausschließlich „anerkannte Prüfgrundsätze“ – diese umfassen lediglich Standardprüfungen – herangezogen.

Es ist jedoch gerade bei der Beurteilung *neuartiger* Baustoffe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, daß das baustoffspezifische Brandverhalten durch die eingeführten Beurteilungskriterien nicht völlig richtig erfaßt wird. Das Prüfverfahren wird dann Selbstzweck und ist kein Modell der Wirklichkeit mehr.

Die Aussagefähigkeit der Baustoffprüfverfahren zur Beurteilung der Brennbarkeit ist in der Tat seit einigen Jahren besonders umstritten. Es laufen daher z. Z. umfangreiche Brandversuche unter natürlichen Bedingungen beim Staatlichen Materialprüfungsamt Dortmund und in der BAM mit dem Ziel, die Korrelation zwischen dem Ergebnis einer Normprüfung und dem Verhalten im praktischen Einsatz für verschiedene Baustoffgruppen zu erforschen [z.B. 6, 7].

3. Zusammenfassung

Ein bedeutendes Werkzeug besitzt die Materialprüfung in der Modelltechnik. Der Modellbegriff des Materialprüfers ist dabei jedoch umfassender anzuwenden als in der strengen Modellwissenschaft, soweit sie auf dem Ähnlichkeitsprinzip der Physik fußt. Die unterschiedlichen Arten der Modellierung eines technischen Vorganges mit dem Ziel, im Experiment das Verhalten eines technischen Systems unter den praktischen Beanspruchungen zu studieren, werden an Beispielen aus dem Gebiet des baulichen Brandschutzes – einem Arbeitsgebiet, das bisher als nur rein empirisch bearbeitet galt – demonstriert.

4. Literatur

- [1] Weber, M.:
Das Allgemeine Ähnlichkeitsprinzip der Physik und sein

Zusammenhang mit der Dimensionslehre und der Modellwissenschaft.

Jahrbuch der Schiffbautechnischen Gesellschaft, 1930

- [2] Knublauch, E.:
Über das Brandgeschehen vor der Fassade eines brennenden Gebäudes.
Forschungsbericht, Juli 1972, wird veröffentlicht als BAM-Bericht, Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin 1973
- [3] Knublauch, E.:
Über Ausführung und Aussagefähigkeit des Normbrandversuches nach DIN 4102 Blatt 2 im Hinblick auf die Nachbildung natürlicher Schadensfeuer.
BAM-Berichte, Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Materialprüfung, BAM-Bericht 016, Berlin, August 1972
- [4] Knublauch, E., Rudolphi, R.:
Untersuchungen für ein Prüfverfahren zur Bemessung der Brandschutzbekleidung von Stahlstützen.
Forschungsbericht 1972, veröffentlicht als BAM-Bericht, Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Materialprüfung, BAM-Bericht 022, Berlin, Juli 1973
- [5] Knublauch, E.:
Modellversuche im Brandschutz.
Brandverhütung, Brandbekämpfung, Bd. 20, 1970, Heft 4, S. 61 – 64
- [6] Knublauch, E.:
Über das Brandrisiko brennbarer Wand- und Deckenverkleidungen.
Holz-Zentralblatt, Jahrg. 99, Nr. 51 vom 27. 4. 1973
- [7] Knublauch, E.:
Untersuchungen zum Brandverhalten zementgebundener Holzspanplatten.
Erscheint demnächst in „Holz als Roh- und Werkstoff“

Buchbesprechung

Loseblattsammlung „Sicherheitstechnik“ Von RegDir. Dr. Günther Strese

Die im Erich-Schmidt-Verlag, Berlin-Bielefeld-München, erschienene Loseblattsammlung „Sicherheitstechnik“ ist wiederum von den Herausgebern, Ministerialdirektor Dr. Hans Schmatz vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und Ministerialrat Matthias Nöthlich vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, durch eine Lieferung (4. Ergänzung) erweitert worden.

Das Werk enthielt bisher das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 28. Juni 1968 (Maschinenschutzgesetz) und die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 mit ausführlichen Erläuterungen. Durch den Abdruck von Bundestagsdrucksachen und früheren Gesetzen sowie den jeweiligen Verwaltungsvorschriften wird wesentlich zum Verständnis der Gesetze bzw. Verordnungen beigetragen.

Die 4. Ergänzung der Loseblattsammlung bringt nun mit dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Sprengstoffgesetz) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz vom 19. Mai 1971 (VwvSprG) eine erhebliche Erweiterung. Mit diesem Gesetz

und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift ist das Sprengstoffrecht grundlegend geändert und die uneinheitliche landesrechtliche Gesetzgebung durch ein einheitliches Bundesrecht aufgehoben worden. Im § 28 des Sprengstoffgesetzes ist die Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) als Bundesoberbehörde geregelt. Ihr werden im § 29 die hoheitlichen Aufgaben übertragen, die explosionsgefährlichen Stoffe, die Zündmittel und das Sprengzubehör zuzulassen. Im Abschnitt 2.5. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz werden weitere Zuständigkeiten der BAM hinsichtlich der Anzeige neuer explosionsgefährlicher Stoffe geregelt. Durch die 3. Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 17. Juni 1970 wird schließlich der BAM die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz übertragen.

Wie bisher das Maschinenschutzgesetz und die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, so wird mit der 4. Lieferung zur Loseblattsammlung auch das Sprengstoffgesetz eingehend, knapp, übersichtlich und juristisch fundiert von den Herausgebern kommentiert.

Laudatio anlässlich der Verleihung der Erich-Siebel-Gedenkmünze an
Professor Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E. h. Hans Diergarten

Von Professor Max Pfender

Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen,
meine Herren und im besonderen
sehr verehrter, lieber Herr Diergarten und
hochverehrte Frau Diergarten!

Der eben geehrte Hans Diergarten, am 13. November 1901 in Wetter an der Ruhr geboren, von ursprünglich bäuerlicher Herkunft, aber, wie viele dort, in einer mechanischen Werkstätte aufgewachsen, verwandt mit Demag-Reuter, dem Leiter und Sammler großer Werke, war, wie wir heute wissen, durchaus sowohl vom Studium her zum Werkstoffherstellen als auch mit seinem Aufgabenwechsel zu dessen rechter Verwendung prädestiniert.

Dem Eisenhüttenwesen zugewandt, hat er 1922 in Aachen, also in einer Zeit des nach dem Krieg nur langsam abklingenden Hasses der Sieger und in einem von den Franzosen rigoros besetzten Gebiet, während einer für heutige Verhältnisse unvorstellbar sich entwickelnden Inflation unter schwierigen Bedingungen studiert. Ihm war aber das Glück zuteil, Lehrer zu finden, die ihn als Fachmann und als Menschen für sein Leben vorbereiteten. Zunächst wurde dies offenbar durch sein mit Auszeichnung bestandenes Diplomexamen, aber auch durch das Angebot von Paul Oberhofer und Eugen Piwowarski, bei den beiden hochverehrten Professoren Assistent zu sein.

Oberhofer, bedächtig, aber temperamentvoll, und mehr zur Deduktion neigend, zur Rede begabt und seine Studenten mitreißend, war – 1927 leider früh verstorben – eines dieser Vorbilder. Piwowarski, mehr zur induktiven Arbeitsweise neigend, von heute aus gesehen eine Art Pionier für Benelux und jede europäische Internationalität, bekannt in allen Staaten und trotz der vergangenen kriegerischen Ereignisse geschätzt, wies in dieser Hinsicht Hans Diergarten den Weg. Die erste Feststellung wäre: Man muß auch Glück haben mit seinen Lehrern!

Daß er bereits nach einem Jahr vom Rektor der Technischen Hochschule Aachen zu einer Studienreise nach Schweden aufgefordert worden ist, war eine schicksalhafte Fügung, deren Veranlasser wahrscheinlich nicht ahnen konnten, was sie damit alles eingeleitet haben. Nicht nur, daß Hans Diergarten in Schweden seine Gattin fürs Leben sondern in Göteborg auch Unvollkommenheiten von Stählen und von Metallen durch den Metallurgen und Metallographen Bengt Kjerrman kennenlernte, löste jene Assoziation der Gemeinsamkeit des Suchens nach besseren Werkstoffen aus. Dieses Suchen wiederum hat Hans Diergarten auch zu seiner Dissertation, die mit gleichem spektakulärem Erfolg bereits 1929 abgeschlossen wurde, veranlaßt und ermuntert.

In einer Zeit, als die Mehrzahl von Absolventen von Hoch- und Ingenieurschulen vergeblich nach Stellen suchten, übernahm er in Schweinfurt damals bei den „Vereinigten Kugellagerfabriken AG“ eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Laboratorium für metallographische Untersuchungen und Wärmebehandlungen im Betrieb; schon dies war eine Auszeichnung für den in seiner wissenschaftlichen Arbeit bewährten jungen Mann. Schon nach zwei Jahren



Professor Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E. h. Hans Diergarten

übertrug man ihm die Leitung dieses Laboratoriums, 1939 die Handlungsvollmacht in dem Unternehmen und 1941, also mitten im Krieg und unter schweren Bedingungen, die Gesamtprokura. Vielfach bewährt, wurde er 1942 Direktor.

Dies alles hört sich so folgerichtig an und ist auch – wie wir heute wissen – in sich logisch. Hans Diergarten hatte in seinem Studium schon die Herstellung und Weiterverarbeitung metallischer Werkstoffe mit besonderem Interesse verfolgt. Nun aber war mit der Tätigkeit für SKF jener weitere Schritt in seinem Leben gekommen, der, von seinen Freunden an der Ruhr und am Rhein nicht immer verstanden, sein ganzes künftiges Leben und auch unsere Bekanntschaft mit ihm geprägt hat, nämlich mitzuhelfen bei der Verbesserung hochbeanspruchter Werkstoffe. Damals fast als Einziger und Erster, später unterstützt von mächtigen Industriezweigen der chemischen Industrie, der Automobilindustrie, aber doch immer als der bekannt, der die Metallographie nicht nur als qualitative, sondern auch als quantitative Beurteilungsmethode in diese Betrachtungsweisen 1936 einführte.

Seine Gefügerichtreihen im Dienste der Werkstoffprüfung in der stahlverarbeitenden Industrie – 1939/1940 erschienen – behandeln den Werkstoff und die Konstruktion, den Werkstoff in der Fertigung, vor allem die Beeinflussung der Werk-

stoffe durch die metallurgische Behandlung, aber auch das Erkennen der Stahlart und Stahlgüte durch metallographische Untersuchungen. Mit der Beurteilung des Gefüges anhand von Gefügerichtreihen und damit auch des Messens solcher Sachverhalte, hat sich dieses Richtreihen-Werk mit den beschriebenen Prüfverfahren vielfach und förderlich auf die Fertigung, auf die Güte und auf die Wirtschaftlichkeit der Gesamtbehandlung von hochwertigen Stählen ausgewirkt.

Nur wenigen solcher Werke ist es vergönnt, in mehrfacher Auflage zu erscheinen; daß 1972 bereits die fünfte vorgesehen wurde, spricht für sich. Hans Diergarten hat in, soweit mir bekannt, sieben weiteren Veröffentlichungen, sich noch zu einem ganz anderen Problem, nämlich des Schmierens und der Eigenschaften von Schmierfetten bei Wälzlagern, verbindlich geäußert und seine Forschungsergebnisse schließlich 1957 in einem Bericht über Probleme und Ergebnisse der mechanisch-dynamischen Schmierstoffprüfungen zusammengefaßt. Beide Bereiche zeigen, daß das, was auch den heutigen DVM-Tag mitbestimmt, für Hans Diergarten kennzeichnend war; er hat immer mit komplexen Problemen und Mehrstoffsystemen zu tun gehabt. Diese Vielseitigkeit hat ihn in seinem ganzen Leben angezogen und, wie wir wissen, frisch gehalten.

Später, so ab 1960, wandte er sich dann wieder seinen ursprünglichen Interessen zu, indem er eine Kurzbenennung von Gefügen der metallischen Werkstoffe zur Diskussion vorschlug und damit eine rasche und möglichst irrtumsfreie Verständigungsmöglichkeit anbot. Er berichtete darüber im Handbuch der Mikroskopie in der Technik im Umschau-Verlag, und in seinem Vortrag vor 4 Jahren hier an dieser Stelle auch über die Datenerfassung als Voraussetzung einer Automatisierung bei metallographischen Werkstoffprüfungen am Beispiel von Richtreihen. Noch vor kurzem hat Hans Diergarten zusammen mit Dr. Gerhard Lucas und mit aus einer von ihm mitbetreuten Dissertation von Dr. Heinz Möhler einen Aufsatz ausgearbeitet und im Archiv Eisenhüttenwesen veröffentlicht, in dem die Wärmebehandlungsmöglichkeiten von Kugellagerstahl von etwa 1 % Kohlenstoff und etwa 1,5 % Chromgehalt mit modernsten Untersuchungsmöglichkeiten beschrieben werden.

Es ist wie selbstverständlich, daß bei einer solchen Lebensleistung und von Anfang an von kritischen Fachgenossen des Eisenhüttenwesens und von Fachgenossen der Materialprüfung und der Werkstofftechnik beobachtet und verfolgt, auch seine akademische Laufbahn entsprechend verlief. Nach seiner Promotion 1929, die diesen ersten wissenschaftlichen Ausweis brachte, hat die Technische Hochschule München Hans Diergarten im Jahre 1939 zum Dr.-Ing. habil. ernannt. Die Würzburger Universität übertrug 1956 Herrn Diergarten die Honorarprofessur über Werkstofftechnik-Metallkunde, die er am Institut für physikalische Chemie der Universität, und damals zusammen mit Professor Briegleb, wahrnahm. In ähnlicher Weise hat er in Würzburg-Schweinfurt die Ingenieurschule mit fördern helfen und mit seiner Lehre unterstützt.

Die Technische Universität Berlin hat 1966 Hans Diergarten die Würde des Dr.-Ing. E. h. verliehen, und 1968 hat die Julius-Maximilians-Universität mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft eine ganz seltene und besondere Wertschätzung zum Ausdruck gebracht. Wir wissen aus dem Übersichtsplan seiner Vorlesung hier an der Universität in Würzburg über Wärmebehandlung der metallischen Werkstoffe,

wie ernst Diergarten diese ehrenamtliche Aufgabe genommen und über die ganze Zeit zum Nutzen vieler erfüllt hat.

Schon die Hauptkapitel dieser inhaltsreichen Vorlesung deuten dies an; es sind dies:

Organische Eingliederung der Wärmebehandlung in den Betrieb

Vorgänge im Werkstoff bei der Wärmebehandlung

Wärmebehandlungs- insbesondere Härteverfahren.

Außerdem beschrieb er die dafür erforderlichen Einrichtungen und Wärmebehandlungsmittel, die Wärmebehandlung als in die Fertigungstechnik eingegliederte Härtereibetriebstechnik entsprechender Unternehmen. Mit vielen Schrifttumshinweisen regte er zum weiteren Studium und zur Weiterbildung aus eigener Initiative an. Daß eine solche selbstlose Arbeit geschätzt wurde, ist mit Recht bemerkt worden. Man hat ihm, und dies gerade in dem Bereich, in dem er sich besonders engagiert hat, 1969 die Adolf-Martens-Gedenkmünze verliehen. Die Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik hat damit gezeigt, welchen Wert sie auf die Arbeiten von Hans Diergarten legt und wie sehr sie ihm dankt, daß er auch diesem technisch-wissenschaftlichen Verein beständig die Treue gehalten und ihn gefördert hat.

Das Land Bayern, im besonderen der main-fränkische Bereich, hat diese Verdienste wiederholt und auch in der Öffentlichkeit genannt, und 1971 ist Hans Diergarten dies im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die Verleihung des Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, 1. Klasse, in aller Öffentlichkeit bestätigt worden.

Man kann sich fragen, warum der Deutsche Verband für Materialprüfung diese Ehrung erst jetzt vollzieht, wo Hans Diergarten bereits in so vielen Vereinen und Verbänden gezeigt hat, wie sehr er deren Ziele fördert. Es sind dies der Verein Deutscher Eisenhüttenleute, der Verein Deutscher Ingenieure, die schon genannte Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik, die von ihm mitbegründete Gesellschaft für Tribologie und Schmierungstechnik und nicht zuletzt der Deutsche Verband für Materialprüfung.

Dieser Verband hat nun mit der Verleihung der Erich-Siebel-Gedenkmünze einen seiner Mitarbeiter geehrt, der sich bereits selbst auszeichnet durch seine Beständigkeit in der Mitwirkung im Vorstand, durch seine Uneigennützigkeit in weitreichender Hilfe, die er allen gewährt, in seiner Bereitschaft, manchmal bis an die Grenzen der eigenen Kräfte für andere zu wirken und zu sorgen. Ich denke dabei auch an uns hier in Würzburg, wo er und mit ihm zusammen seine Gattin und Helfer und Helferinnen den DVM-Tag alle 2 Jahre vorbereiten und sein Gelingen sichern.

Daß es möglich ist, gerade in Würzburg Hans Diergarten auf diese Weise unsere Verehrung auch sichtbar zum Ausdruck zu bringen, scheint mir ein besonderer Glücksfall zu sein. Das Wesentliche jedoch wird wohl das kennzeichnen, was andere dazu schon gesagt haben, nämlich, daß Hans Diergarten sein ganzes Leben lang anderen mit der Mitteilung von Wissen und Erfahrungen, mit weiterführenden Vorschlägen und Anregungen und stützender Hoffnung vorbehaltslos geholfen hat; und diese anderen sind nicht nur Akademiker,

Wissenschaftler und Diplom-Ingenieure. Ohne Ansehen des Standes hat er in gleicher Weise für Ingenieure und Techniker und für Facharbeiter gewirkt. Dies zunächst in seinem Unternehmen, aber dann auch überall, wo er in technisch-wissenschaftlichen Vereinen und im Schulbereich Gelegenheit und Aufgabe dazu fand.

Mir scheint, daß ein Mensch, der ein Leben lang bewiesen hat, daß er nicht nur zur Hilfe fähig ist, sondern diese auch leistet, ein Merkmal und eine Hoffnung für die Zukunft sein könnte. Er zeigt, daß es möglich ist, ohne plakatierte Ideologie das menschlich Selbstverständliche trotz aller Hemmnisse ausdauernd zu tun. Es bedrückt, daß bei der weiteren Zunahme der Zahl der wissenschaftlich Tätigen und bei der Fülle der erscheinenden Arbeiten es in Zukunft nicht mehr möglich ist, die einzelnen Veröffentlichungen in gleicher Weise zu respektieren, vielleicht nicht einmal mehr zur Kenntnis zu nehmen. Das ist ein Schicksal, das der großen Zahl der Autoren aufgegeben ist. Es könnte aber sein, daß unter diesen Millionen Wissenschaftlern dann die in der Zukunft herausragen, die in großer Selbstüberwindung und Beharrlichkeit ständig darum bemüht waren und sind, anderen das Leben leichter zu machen. Dies kann in der allgemeinen und abstrahierten Hilfe z. B. über solche gemeinsame Arbeit

in Verbänden und an Schulen ebenso sein wie es im direkten persönlichen Rat und in der unmittelbaren, meist unbe-kannt bleibenden Hilfestellung von Person zu Person geschieht.

So haben wir Hans Diergarten kennengelernt, auch als Kurator der BAM, und bereits zum drittenmal wieder berufen. Und auch der Bundesminister für Wirtschaft hat in dieser Hinsicht – wie wir meinen – Glück gehabt bei der Wahl von Hans Diergarten als Mitglied dieses Kuratoriums und der damit verbundenen Verantwortung für diesen Bereich der Materialprüfung.

Ich denke, in ihrem Namen zu sprechen, wenn ich Hans Diergarten, unserem langjährigen Freunde, danke und ihn beglückwünsche, danke für all das, was ich eben andeuten durfte, und dazu beglückwünschen, daß er seine Liebe zu allen Nächsten, die ihm jeweils als Aufgabe vorgestellt waren, so gemeistert hat. Ich selber gehöre unmittelbar und persönlich zu denen, die ihm dafür zu danken haben. Und nun wünschen wir Ihnen, lieber Hans Diergarten, und Ihrer verehrten Gattin für die weitere Zukunft alles Gute, und wir freuen uns, daß Menschen dieses Ihres Wirkungsbereichs in Würzburg und in Schweinfurt unmittelbar Zeugen dieser öffentlichen Ehrung für Sie geworden sind.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 254 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Geisterfontäne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0033

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf eine feuerfeste Unterlage stellen und seitlich stehend an der Oberseite entzünden.

Berlin-Dahlem, den 1. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 255 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knisterfontäne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0041

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf eine feuerfeste Unterlage stellen und seitlich stehend an der Oberseite entzünden.

Berlin-Dahlem, den 1. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 253 vom 23. 4. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Aschenbecherschreck
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0305

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Ein Flöckchen Watte abtrennen, zusammenrollen und in den Aschenbecher legen. Bei Berührung mit einer glühenden Zigarre oder einem brennenden Streichholz entsteht ein Blitz.

Berlin-Dahlem, den 23. 4. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 277 vom 4. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0311

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden.

Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin-Dahlem, den 4. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 388 vom 9. 11. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Plastic-Amorces
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Société Pyragric
Rillieux/Rhône
Frankreich
Herstellungsstätte: Rillieux/Rhône
Frankreich
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Körner & Co.
4 Düsseldorf 1
Fürstenwall 66
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0347

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.
Nicht in Gesichtsnähe verschießen!

Berlin-Dahlem, den 9. 11. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 383 vom 15. 11. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Mitternachtsvase
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebrohn
Herstellungsstätte: 7121 Cleebrohn
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0350

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf eine feuerfeste Unterlage stellen und an der oberen Kante des eingeleimten Zylinders entzünden.

Berlin-Dahlem, den 15. 11. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 619 vom 12. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, grün
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Name (Firma) und Sitz dessen, der den Gegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – PI – 0148

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 2, Nr. 1, Seite 18, veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – PI – 0148 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin-Dahlem, den 12. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 617 vom 12. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, rot
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Name (Firma) und Sitz dessen, der den Gegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – PI – 0151

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 2, Nr. 1, Seite 19, veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – PI – 0151 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin-Dahlem, den 12. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 618 vom 12. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, Silberregen
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Name (Firma) und Sitz dessen, der den Gegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – PI – 0156

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 2, Nr. 1, Seite 20, veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – PI – 0156 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin-Dahlem, den 12. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 561 vom 20. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Satellit
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nankey Fireworks Co.
Osaka/Japan
Herstellungsstätte: Osaka/Japan
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – PI – 0323

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Etiket t entfernen, Gegenstand mit den Flügeln nach unten auf ebenen Boden stellen, Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
Vorsicht Gegenstand steigt auf!

Berlin-Dahlem, den 20. 9. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 565 vom 11. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Zauber-Kaktee
Name (Firma) und Sitz: Pyrotechnische Fabriken
des Herstellers: Hans Moog – H. Nicolaus
56 Wuppertal – Ronsdorf
Am Flügel 1
Herstellungsstätte: 56 Wuppertal – Ronsdorf
Am Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0355

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf eine feuerfeste Unterlage stellen und an der oberen Kante entzünden.

Berlin-Dahlem, den 11. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 447 vom 24. März 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Plastik-Amorcesring
Name (Firma) und Sitz: Société Pyragric
des Herstellers: Rillieux Rhône
Frankreich
Herstellungsstätte: Rillieux Rhône
Frankreich
Name (Firma) und Sitz: Körner & Co.
des Einführers: 4 Düsseldorf 1
Fürstenwall 66
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0364

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.
Nicht in Gesichtsnähe verschießen.

Berlin-Dahlem, den 22. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 482 vom 16. 5. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: 8-Schuß-Plastic-Ringamorces
Name (Firma) und Sitz: Ferd. Wicke Nachf.
des Herstellers: Zündwarenfabrik
4322 Sprockhövel-Herkamp
Elberfelder Str. 109
Herstellungsstätte: 4322 Sprockhövel-Herkamp
Elberfelder Str. 109
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0366

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.
Nicht in Gesichtsnähe verschießen!

Berlin-Dahlem, den 29. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 638 vom 15. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, grün
Name (Firma) und Sitz: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
des Herstellers: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Name (Firma) und Sitz: Pyro-Chemie
dessen, der den Gegen-
stand in den Geltungs-
bereich des Gesetzes
verbringt: Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0374

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Berlin-Dahlem, den 15. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 639 vom 15. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, rot
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Name (Firma) und Sitz dessen, der den Gegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0375
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Berlin-Dahlem, den 15. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 640 vom 15. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, Silberregen
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Name (Firma) und Sitz dessen, der den Gegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt: Pyro-Chemie
Herman Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0376
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Berlin-Dahlem, den 15. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 635 vom 16. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sektglas (Tischfeuerwerk)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0380
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Sektglas auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden.
Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin-Dahlem, den 16. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 620 vom 12. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Plastic-Streifenamorces
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Ferd. Wicke Nachf.
4322 Sprockhövel-Herkamp
Elberfelder Str. 107
Herstellungsstätte: 4322 Sprockhövel-Herkamp
Elberfelder Str. 107
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0381
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.
Nicht in Gesichtsnähe verschießen!

Berlin-Dahlem, den 12. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 666 vom 28. 3. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: A. van Cleemput et Fils Dilbeek/Belgien
Herstellungsstätte: Dilbeek/Belgien
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0383

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden. Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin-Dahlem, den 28. 3. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 587 vom 3. 4. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Goldsprüher
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH Pyrotechnik – Apparatebau 285 Bremerhaven 1 Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1 Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0384

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Goldsprüher durch Reiben an der Reibfläche einer Streichholzschachtel entzünden und waagrecht mit der Flamme vom Körper weg fest in der Hand halten. Nur im Freien verwenden! Nicht auf Personen richten!

Berlin-Dahlem, den 3. 4. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 667 vom 28. 3. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: A. van Cleemput et Fils Dilbeek/Belgien
Herstellungsstätte: Dilbeek/Belgien
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0385

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden. Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin-Dahlem, den 28. 3. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 560 vom 20. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0292

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 9. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 515 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Silvesterbombe
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0429

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Feuertopf senkrecht so auf ebenen Boden stellen, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.

Zündkopf seitwärts stehend entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM Jahrgang 1, Heft 4, Seite 46 veröffentlichte Bekanntmachung des Hinweises für die Verwendung des pyrotechnischen Gegenstandes BAM – P II – 0429 durch vorstehenden Hinweis für die Verwendung ersetzt.

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 315 vom 22. 7. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalische Zylinder-Flamme, rot
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0540

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand waagrecht mit der Bodenöffnung auf einen eingeschlagenen Nagel schieben.

Seitwärts stehend am schwarzen Anzündkopf entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 22. 7. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 203 vom 4. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0508

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 4. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 316 vom 22. 7. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalische Zylinder-Flamme, grün
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0542

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand waagrecht mit der Bodenöffnung auf einen eingeschlagenen Nagel schieben.

Seitwärts stehend am schwarzen Anzündkopf entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 22. 7. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 517 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Pfeifende Handschlinge
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0574

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand so mit der Mündung senkrecht nach oben am Kunststoffgriff halten, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.
Seitlich an der Zündschnur entzünden!
Nur im Freien verwenden!
Nicht auf Personen richten!

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 251 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Salut-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0591

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 1. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 235 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tornado – Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0599

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 1. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 199 vom 4. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: FF-Spezial-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0601

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 4. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 232 vom 4. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0604

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 4. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 236 vom 12. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0616

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 12. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 205 vom 12. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0750

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 12. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 237 vom 4. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0759

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 4. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 387 vom 26. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Schweizer Kracher (Knallkörper)
Name (Firma) und Sitz: Dynamit Nobel AG
des Herstellers: Werk Depyfag
7121 Cleeborn
Herstellungsstätte: 7111 Adolzfurt
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0812

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 26. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 278 vom 17. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kubischer Kanonenschlag a
Name (Firma) und Sitz: Sociedade Portuguesa de Pirotecnia, LDA.
des Herstellers: Rua dos Fanqueiros
Lisboa – 2
Portugal
Herstellungsstätte: Rua dos Fanqueiros
Lisboa – 2
Portugal
Name (Firma) und Sitz: Nico-Pyrotechnik
des Einführers: Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0863

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit der Zündschnur senkrecht nach oben auf den Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 17. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 252 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kubischer Kanonenschlag, Kal. a
Name (Firma) und Sitz: Pyrotechnische Fabriken
des Herstellers: Hans Moog – H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1
Herstellungsstätte: 56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0865

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper mit der Zündschnur senkrecht nach oben auf den Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 1. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 249 vom 26. 4. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, Kal. b
Name (Firma) und Sitz: Yuen Loong Hong
des Herstellers: Firecracker Mfg. Co
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz: Pyrotechnische Fabriken
des Einführers: Hans Moog – H. Nicolaus
56 Wuppertal – Ronsdorf
Am Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0867

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 26. 4. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 313 vom 22. 7. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: KO-Schlag
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0870

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, an der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 22. 7. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 248 vom 26. 4. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, Kal. a
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong Firecracker Mfg. Co. 85. Wing Lok Street Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabriken Hans Moog – H. Nicolaus 56 Wuppertal – Ronsdorf
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0872

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 26. 4. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 250 vom 26. 4. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, Kal. d
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong Firecracker Mfg. Co 85. Wing Lok Street Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabriken Hans Moog – H. Nicolaus 56 Wuppertal – Ronsdorf Am Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0875

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 26. 4. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 256 vom 12. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternbombe
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie Hermann Weber & Co GmbH Pyrotechnische Fabrik 5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0884

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Feuertopf bis zur Hälfte senkrecht so eingraben, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe abziehen, Zündschnur seitwärts stehend am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 12. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 314 vom 22. 7. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Feuerkreisel
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG
6719 Gölheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Gölheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0909

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Feuerkreisel mit der Halbkugel nach unten auf den Boden legen.
Züandschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 22. 7. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 279 vom 17. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nico-Kanonenschlag A. Kub.
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0910

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit der Züandschnur senkrecht nach oben auf den Boden stellen, am äußersten Ende der Züandschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 17. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 282 vom 12. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Polarisrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Herstellungsstätte: 7 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0913

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Züandschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 12. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 294 vom 28. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kubischer Kanonenschlag
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 23 Kiel - Pries
Uhlenhorster Weg 55
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0916

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper mit der Züandschnur schräg nach oben auf den Boden stellen, am äußersten Ende der Züandschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 28. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 257 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, groß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: China National Tea & Native Produce Import & Export Corporation
Hunan Provincial Branch
Canton Sub-Office
144, 623 Road
Canton/VR China
Herstellungsstätte: 144, 623 Road
Canton/VR China
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0889

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 1. Juni 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 258 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Weco-Doppelschlag
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0901

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper senkrecht auf ebenen Boden stellen, Zündschnur seitwärts stehend anzünden und sich rasch entfernen.
Vorsicht, Knallkörper steigt auf!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 1. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 247 vom 10. 5. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rekord-Schlag (Knallkörper)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn
Herstellungsstätte: 7111 Adolzfurt
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0890

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 10. 5. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 272 vom 1. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kubischer Kanonenschlag A
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0906

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper mit der Zündschnur senkrecht nach oben auf den Boden stellen.
An der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 1. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 623 vom 20. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Handschlange
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleeborn
Herstellungsstätte: 7121 Cleeborn
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0919

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand so mit der Mündung senkrecht nach oben am Kunststoffgriff halten, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.
Seitlich an der Zündschnur entzünden.
Nur im Freien verwenden!
Nicht auf Personen richten!

Berlin-Dahlem, den 20. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 295 vom 28. 6. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Olympia-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0920

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Schutzkappe abziehen, Rakete senkrecht auf ebenen Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 28. 6. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 311 vom 8. 7. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Triangelsonne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0921

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Sonne mit einem Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen.
Schutzkappe abziehen, Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 8. 7. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 298 vom 17. 9. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, klein
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
Firecracker Mfg. Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Jebens & Jessen
2000 Hamburg 1
Lange Mühren 9
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0922

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 17. 9. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 354 vom 17. 9. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, mittel

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: China National Tea & Native Produce
Import & Export Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow, VR China

Herstellungsstätte: Kwangchow, VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0923

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 17. 9. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 312 vom 16. 7. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Strahlensonne

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0924

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Sonne mit einem Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen.
Schutzhülse abziehen, Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 16. 7. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 357 vom 8. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, mittel

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Yuen Loong Hong
Firecracker Mfg. Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong

Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Jepsen & Jessen
2 Hamburg 1
Lange Mühren 9

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0925

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 8. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 353 vom 3. 9. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Vulkan

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0927

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Vulkan auf den Boden stellen, seitwärts stehend am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 3. 9. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 358 vom 8. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, groß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
Firecracker Mfg. Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Jepsen & Jessen
2 Hamburg 1
Lange Mühren 9
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0928

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 8. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 376 vom 25. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kubischer Kanonenschlag
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 23 Kiel – Pries
Uhlenhorster Weg 55
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0930

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit der Zündschnur senkrecht nach oben auf den Boden stellen, Schutzkappe abziehen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 25. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 373 vom 26. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Magnesium-Rakete (rot)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Herstellungsstätte: 7 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0929

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 26. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 374 vom 25. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Magnesium-Rakete (grün)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Herstellungsstätte: 7 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0931

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 25. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 627 vom 19. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Römisches Licht A – 3 Sterne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik – Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0933

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so eingraben, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.
Seitwärts stehend an der Papierabklebung entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 375 vom 25. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Magnesium-Rakete (silber)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart 81
Im Beigart I
Herstellungsstätte: 7 Stuttgart 81
Im Beigart I
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0934

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 25. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 347 vom 6. 9. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallkörper China-Böller D
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Long Kee Firecrackers Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Exportvertrieb Pyrotechnik
Kurt Hanke KG
2 Hamburg 28
Brandshofer Deich 23
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0936

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 6. 9. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 446 vom 27. 3. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternbukett-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pulverfischer
Fischer-Feuerwerke KG
Pyrotechnische Fabrik
745 Hechingen
Lindichstr. 20 – 22
Herstellungsstätte: 745 Hechingen
Lindichstr. 20 – 22
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0939

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 27. 3. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 352 vom 3. 9. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kanonenschlag
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0940
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, Schutzkappe abziehen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 3. 9. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 597 vom 23. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nordlicht-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik – Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0942
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 23. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 389 vom 13. 12. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Party-Knaller „International“
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Kaneko Co. Ltd.
Import & Export Office
No. 2-33, 1-chome,
Tokuj-cho
Nada-ku, Kobe, Japan
Herstellungsstätte: Factory Office
No. 1-58, 3-chome Ware Higasi-machi,
Uwajima, Ehime, Japan
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0943
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Boden vom Körper weg und nicht auf Personen richten.
Fest und ruckartig am Bindfaden ziehen.

Berlin-Dahlem, den 13. 12. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 362 vom 8. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Prima-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
Firecracker Mfg. Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Georg Richter
2 Hamburg 1
Rathausstraße 4
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0944
Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 8. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 355 vom 6. 9. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Mikado-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0946

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, das äußerste Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 6. 9. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 622 vom 31. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Geister-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik – Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0947

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 363 vom 8. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sekunda-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
Firecracker Mfg. Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong

Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong

Name (Firma) und Sitz des Einführers: Georg Richter
2 Hamburg 1
Rathausstraße 4

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0948

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
Gegenstand nicht bei starkem Wind abbrennen!

Berlin-Dahlem, den 8. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 377 vom 4. 11. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Petarde (Knallkörper)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Otto Schulze
Feuerwerkerei
3387 Vienenburg/Harz
Schachtweg 4

Herstellungsstätte: 3387 Vienenburg/Harz
Schachtweg 4

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0952

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand durch Reiben an der Reibfläche einer Streichholzschnur entzünden, sofort wegwerfen und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand behalten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 4. 11. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 445 vom 24. 3. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallkörper Kanonenschlag Kubisch A
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pulverfischer
Fischer-Feuerwerke KG
Pyrotechnische Fabrik
745 Hechingen
Lindichstr. 20 - 22
Herstellungsstätte: 745 Hechingen
Lindichstr. 20 - 22
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0954

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit der Zündschnur senkrecht nach oben auf den Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 24. 3. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 379 vom 4. 11. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: China Kracher, groß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
Firecracker Mfg. Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0956

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 4. 11. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 634 vom 16. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Europa-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0958

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit den nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen. Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 16. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 449 vom 27. 3. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternbukett-Rakete, Knall- u. Leuchteffekt
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pulverfischer
Fischer-Feuerwerke KG
Pyrotechnische Fabrik
745 Hechingen
Lindichstr. 20 - 22
Herstellungsstätte: 745 Hechingen
Lindichstr. 20 - 22
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0959

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen. Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 27. 3. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 546 vom 4. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch, klein
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
184 - 192, Queen's Road, C.
Hongkong
Herstellungsstätte: 184 - 192, Queen's Road, C.
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0960

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 4. 9. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 562 vom 25. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Flaggen-Partyknaller
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: MFG. Kaneko Popper Factory
Uwajima/Japan
Herstellungsstätte: Uwajima/Japan
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Europa-Kontor GmbH & Co. KG
5 Köln 60
Amsterdamer Str. 228
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0961

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Boden vom Körper weg und nicht auf Personen richten.
Fest und ruckartig am Bindfaden ziehen.

Berlin-Dahlem, den 25. 9. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 621 vom 31. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Spiralbombette (Feuertopf)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik - Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0963

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Spiralbombette senkrecht so auf ebenen Boden stellen, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.
Zünder seitwärts stehend entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 31. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 629 vom 20. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nico-Sternrakete Fiori
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0964

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 569 vom 11. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Party-Knaller
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Onda Enterprises, Ltd. Tokyo/Japan
Herstellungsstätte: Onda Enterprises, Ltd. Tokyo/Japan
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabriken Hans Moog – H. Nicolaus 56 Wuppertal-Ronsdorf Am Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0968

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Flaschenboden vom Körper weg und nicht auf Personen richten.
Fest und ruckartig am Bindfaden ziehen.

Berlin-Dahlem, den 11. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 450 vom 27. 3. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternbukett-Rakete, Sternpfeifer
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pulverfischer Fischerfeuerwerke KG Pyrotechnische Fabrik 745 Hechingen Lindichstr. 20 – 22
Herstellungsstätte: 745 Hechingen Lindichstr. 20 – 22
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0969

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 27. 3. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 628 vom 20. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nico-Sternrakete Topas
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik Hanns-Jürgen Diederichs KG 2077 Trittau Bei der Feuerwerkerei
Herstellungsstätte: 2077 Trittau Bei der Feuerwerkerei
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0970

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 522 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Super-Vulkan
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0971

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Zünder nach oben auf eine feuerfeste Unterlage stellen, seitwärts stehend an der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 564 vom 11. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Saphir-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog — H. Nicolaus
56 Wuppertal — Ronsdorf
Am Flügel 1
Herstellungsstätte: 56 Wuppertal — Ronsdorf
Am Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM — P II — 0973

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 11. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 607 vom 23. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Schneckenrad
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik — Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM — P II — 0976

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Sonne mit einem Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zünder am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 23. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 519 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch A
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM — P II — 0977

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 551 vom 11. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallrakete A
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM — P II — 0978

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß sie ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 29. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 520 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch B
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0979

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 521 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch C
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0981

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 559 vom 20. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Opalrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0982

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß sie ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 9. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 525 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0983

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Beiliegenden Holzstab senkrecht 5 bis 10 cm fest in die Erde stecken.
Rakete so mit der röhrenförmigen Führung am Leitwerk auf den Stab stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Rakete am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 552 vom 20. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallrakete B
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0984

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß sie ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 9. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 526 vom 19. 7. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0985

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Beiliegenden Holzstab senkrecht 5 bis 10 cm fest in die Erde stecken.
Rakete so mit der röhrenförmigen Führung am Leitwerk auf den Stab stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Rakete am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 19. 7. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. rer. nat. H. T r e u m a n n

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 554 vom 11. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Quodlibetrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0986

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß sie ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 11. 9. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 558 vom 25. 9. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Brillantrakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0988

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß sie ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 25. 9. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 630 vom 20. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nico-Sternrakete, Saphir
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0992

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen. Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 632 vom 16. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Riesenbrillantfontäne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0994

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Fontäne bis zur Hälfte senkrecht so eingraben, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.
Zünder seitwärts stehend am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 16. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 626 vom 19. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Römisches Licht B – 5 Sterne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik – Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0995

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so eingraben, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.
Seitwärts stehend an der Papierabklebung entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 19. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 642 vom 20. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch A
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong
Firecracker Mfg. Co.
85. Wing Lok Street
Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street
Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: U. J. Jessen & Co.
2 Hamburg 1
Danziger Str. 35 a
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0998

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 636 vom 3. 4. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallkörper Mini-Cracker
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: China National Native Produce & Animal By-Products Import & Export Corporation Kwangtung Branch No. 486, 623 Road Kwangchow/VR China
Herstellungsstätte: No. 486, 623 Road Kwangchow/VR China
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Jebens & Jessen 2000 Hamburg I Lange Mühren 9
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0999

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 3. 4. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 643 vom 20. 2. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Frosch B
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Yuen Loong Hong Firecracker Mfg. Co. 85. Wing Lok Street Hongkong
Herstellungsstätte: 85. Wing Lok Street Hongkong
Name (Firma) und Sitz des Einführers: U. J. Jessen & Co. 2 Hamburg I Danziger Str. 35 a
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1000

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 20. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 755 vom 11. 9. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Handleuchtkugel
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik F. Feistel KG 6719 Göllheim
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1002

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand so mit der Mündung senkrecht nach oben am Kunststoffgriff halten, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann.
Seitlich an der Zündschnur entzünden.
Nur im Freien verwenden!
Nicht auf Personen richten!

Berlin-Dahlem, den 11. 9. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 749 vom 6. 8. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Salut-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pulverfischer Fischer – Feuerwerke KG Pyrotechnische Fabrik 745 Hechingen Lindichstr. 20 – 22
Herstellungsstätte: 745 Hechingen Lindichstr. 20 – 22
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1006

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann.
Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 6. 8. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 142 vom 8. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Spez. Lichterfächer mit 3 Bränden
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog – H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

Herstellungsstätte: 563 Remscheid-Lüttringhausen

Zulassungszeichen: BAM – P III – 0003

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit der Zündung nach oben ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen.

Die am mittleren Bränder mit Bindfaden befestigte Zündschnur lösen und herunterziehen.

Schutzkappe abziehen, das äußerste Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Gebrauch nur nach Anweisung.

Berlin-Dahlem, den 8. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 143 vom 8. 10. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Brillantpalmzweig mit 5 Brillantbrändern
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog – H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Am Flügel 1

Herstellungsstätte: 563 Remscheid-Lüttringhausen

Zulassungszeichen: BAM – P III – 0007

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit der Holzlatte senkrecht so an einen feststehenden Pfahl in ca. 2,5 m Höhe annageln, daß sich der in Richtung der Holzlatte befestigte Bränder oben befindet.

Die am untersten Bränder befestigte Zündschnur lösen und herunterziehen.

Schutzkappe abziehen, das äußerste Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Gebrauch nur nach Anweisung.

Berlin-Dahlem, den 8. 10. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 346 vom 26. 8. 1971 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Citocid-Patrone Z 10

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim

Herstellungsstätte: 6719 Göllheim

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0027

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Patrone aus der Schachtel nehmen und Zündkopf an der Reibfläche einer Streichholzschachtel entzünden. Wenn Wirksatz gezündet, dann Patrone sofort in geöffneten Wühlmausgang einschieben und Erdloch zudecken.

Patronen kühl und trocken sowie vor Feuer geschützt aufbewahren.

Patronen niemals in der Nähe brennbarer Stoffe lagern.

Patronen nicht in geschlossenen Räumen entzünden.

Vergiftungsgefahr.

Berlin-Dahlem, den 26. 8. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K. - H. S w a r t

Der pyrotechnische Gegenstand für technische Zwecke
Rauchpulver weiß, ohne Flamme, Fabr. Nr. 550
mit dem der Firma

Kunst-Feuerwerk-Fabrik
Fritz Sauer KG
8906 Gersthofen bei Augsburg
Westendstr. 17 – 19

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erteilten Zulassungszeichen

IV (T)

im Werk

8906 Gersthofen bei Augsburg

dieser Firma hergestellt, erhält das Zulassungszeichen

BAM – PT₁ – 0029

und trägt zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung den Hinweis für die Verwendung:

Das Pulver ist auf eine trockene, unbrennbare Unterlage aufzuschütten in ca. 1 m Länge und 6 cm Breite.

Kurz vor Gebrauch aufschütten.

Nicht mit andersfarbigem Rauch oder Bengalf Feuer mischen. Bei Verwendung in geschlossenen Räumen sind Atemschutzgeräte zu benutzen.

Nicht feucht oder zu warm lagern.

Verbrauchszeit: 1 Jahr

1 Berlin-Dahlem, den 20. 12. 1971

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 440 vom 9. 3. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchbüchse, weißer Rauch
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Fischer-Feuerwerke
745 Hechingen-Lindich
Herstellungsstätte: 745 Hechingen-Lindich
Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0030

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

- Feuersicher aufstellen!
Mittels Reißschnur Deckelscheibe abheben, Zündschnur am äußersten Ende anzünden und sich rasch entfernen.
Kühl und trocken aufbewahren.
Bei Verwendung in geschlossenen Räumen sind Atemschutzgeräte zu benutzen.

Berlin-Dahlem, den 9. 3. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 478 vom 9. 5. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Thermitzündler mit Reibkopf
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag
7121 Cleebronn
Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn
Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0031

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

- Gegenstand der Verpackung entnehmen, am Draht erfassen und am äußersten Ende anzünden.
Nur zum Einleiten der Thermit (R) Reaktion verwenden!

Berlin-Dahlem, den 9. 5. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

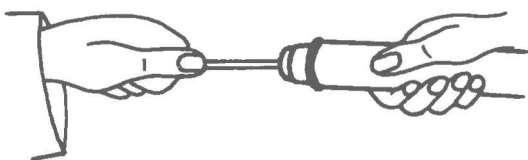
Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 609 vom 30. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Handsignalfackel, rot, U 52
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0037

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

1. Handgriff abklappen
2. Zündschutzkappe abschrauben
3. Reißschnur mit kräftigem Ruck herausreißen (siehe Bild)
4. Signalfackel nach dem Zünden in Lee außenbords halten
5. Bei Versagern und nach dem Abbrennen sofort über Bord werfen



Berlin-Dahlem, den 30. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 610 vom 30. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Schwimmendes Rauchsignal, orange, B 54
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10
Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0038

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

1. Schutzkappe abdrehen
2. Rauchsignal in die rechte Hand nehmen, mit der linken Hand Reißschnur mit kräftigem Ruck herausreißen
3. Rauchsignal sofort über Bord werfen

Berlin-Dahlem, den 30. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 611 vom 30. 1. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Notsignal für Tag und Nacht, LS 27

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

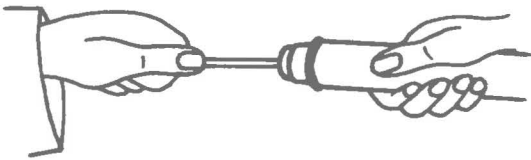
Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0039

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

1. Schutzstreifen entfernen
2. Schutzkappe abziehen
3. Reißschnur ausschütteln
4. Reißschnur mit kräftigem Ruck (siehe Bild) herausreißen



Berlin-Dahlem, den 30. 1. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 685 vom 13. 4. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kesselzündpatrone

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: J. G. W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte: 2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0040

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Feuersicher, kühl und trocken lagern!

Berlin-Dahlem, den 13. 4. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 575 vom 6. 12. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Leinenrakete 250

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Comet-Apparatebau GmbH
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0001

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete nur aus dem zugehörigen Abschlußgerät und mit angeknotteter Leine verschießen.

Berlin-Dahlem, den 6. 12. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 668 vom 3. 4. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Leinenwurfkate 41 mm

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Schermuly Limited
Spra Works, Newdigate
Surrey, England

Herstellungsstätte: Fabrik der Firma in Newdigate

Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0005

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

„**Warnung!** Rakete nur aus der zugehörigen Leinen-schießpistole und mit angeknotteter Leine verschießen.“

Berlin-Dahlem, den 3. 4. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 670 vom 2. 4. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Icarus Fallschirmrakete, rot
 Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Schemuly Limited
 Spra Works, Newdigate
 Surrey, England
 Herstellungsstätte: Fabrik der Firma in Newdigate
 Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0007

Auflagen und Bedingungen:

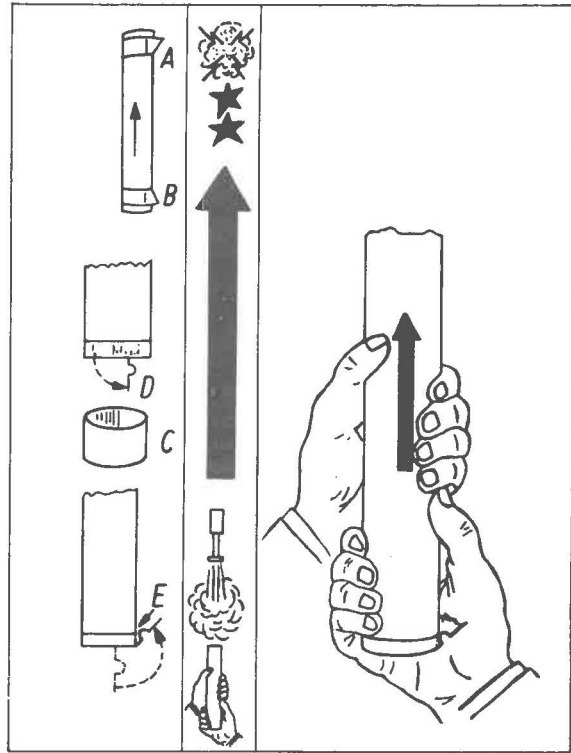
Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit den nachstehend angegebenen Hinweisen für die Verwendung zu versehen:

- a) „1. Oberes Band (A) abreißen. Deckel nicht entfernen. Unteres Band (B) abreißen.
2. Signal in einer Hand mit der Pfeilspitze nach oben festhalten. Unteren Deckel (C) entfernen und Auslösehebel herausklappen lassen (D).
3. Auslösehebel bis zum Abschluß leicht in Position (E) am Sockel des Signals halten.
4. Signal in einer Hand mit der Pfeilspitze nach oben festhalten. Mit der anderen Hand zur Zündung Spitze des Auslösehebels drücken. Zündung erfolgt ohne Verzögerung! Geringer Rückstoß!“
- b) Mit den in der Anlage 2 zum Zulassungsbescheid Nr. 670, Seite 8, skizzierten Abbildungen.

Berlin-Dahlem, den 2. 4. 1973

Der Präsident der
 Bundesanstalt für Materialprüfung
 Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. Swart



Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 669 vom 29. 3. 1973 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Icarus Rada Leuchtrakete
 Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Schemuly Limited
 Spra Works, Newdigate, Surrey, England
 Herstellungsstätte: Fabrik der Firma in Newdigate
 Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0006

Auflagen und Bedingungen:

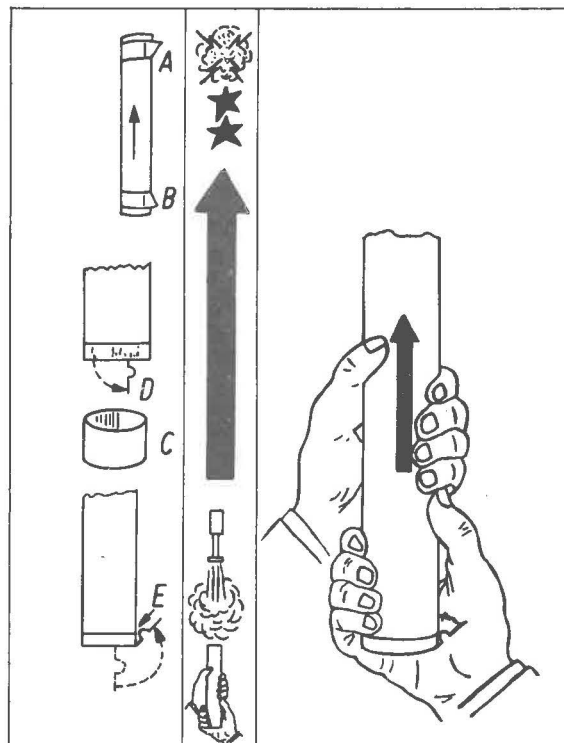
Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit den nachstehend angegebenen Hinweisen für die Verwendung zu versehen:

- a) „1. Oberes Band (A) abreißen. Deckel nicht entfernen. Unteres Band (B) abreißen.
2. Signal in einer Hand mit der Pfeilspitze nach oben festhalten. Unteren Deckel (C) entfernen und Auslösehebel herausklappen lassen (D).
3. Auslösehebel bis zum Abschluß leicht in Position (E) am Sockel des Signals halten.
4. Signal in einer Hand mit der Pfeilspitze nach oben festhalten. Mit der anderen Hand zur Zündung Spitze des Auslösehebels drücken. Zündung erfolgt ohne Verzögerung! Geringer Rückstoß!“
- b) Mit den in der Anlage 2 zum Zulassungsbescheid Nr. 669, Seite 7, skizzierten Abbildungen.

Berlin-Dahlem, den 29. 3. 1973

Der Präsident der
 Bundesanstalt für Materialprüfung
 Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. Swart



Bekanntmachung der Zulassung von pyrotechnischen Sätzen

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 408 vom 3. 1. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Satz zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Feuerwerkspulver 70 %ig (2 – 8 mm)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Adolzfurt
7111 Adolzfurt
Herstellungsstätte: 7111 Adolzfurt
Zulassungszeichen: BAM – PS – 005

Auflagen und Bedingungen:

Der Stoff ist nur als pyrotechnischer Satz oder als Bestandteil pyrotechnischer Sätze zu verwenden. Entsprechend § 14 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ist diese Einschränkung den Verwendern mitzuteilen.

Unfälle, die sich bei der Verwendung des Stoffes ereignen haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

Berlin-Dahlem, den 3. 1. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurden mit dem Zulassungsbescheid Nr. 409 vom 5. 1. 1972 die nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Sätze zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Feuerwerkspulver 70 %ig (0,3 – 1,8 mm)
bzw. entsprechend dem 1. Nachtrag:
Feuerwerkspulver 70 %ig (kleiner 0,3 mm)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Adolzfurt
7111 Adolzfurt
Herstellungsstätte: 7111 Adolzfurt
Zulassungszeichen: BAM – PS – 006

Auflagen und Bedingungen:

Die Stoffe sind nur als pyrotechnische Sätze oder als Bestandteil pyrotechnischer Sätze zu verwenden. Entsprechend § 14 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ist diese Einschränkung den Verwendern mitzuteilen.

Unfälle, die sich bei der Verwendung der Stoffe ereignen haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

Berlin-Dahlem, den 5. 1. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 410 vom 6. 1. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Satz zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Feuerwerkspulver 65 %ig (kleiner 0,3 mm)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Adolzfurt
7111 Adolzfurt
Herstellungsstätte: 7111 Adolzfurt
Zulassungszeichen: BAM – PS – 007

Auflagen und Bedingungen:

Der Stoff ist nur als pyrotechnischer Satz oder als Bestandteil pyrotechnischer Sätze zu verwenden. Entsprechend § 14 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ist diese Einschränkung den Verwendern mitzuteilen.

Unfälle, die sich bei der Verwendung des Stoffes ereignen haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

Berlin-Dahlem, den 6. 1. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 413 vom 6. 1. 1972 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Satz zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Raketenpulver 60 %ig (0,3 – 2 mm)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Adolzfurt
7111 Adolzfurt
Herstellungsstätte: 7111 Adolzfurt
Zulassungszeichen: BAM – PS – 008

Auflagen und Bedingungen:

Der Stoff ist nur als pyrotechnischer Satz oder als Bestandteil pyrotechnischer Sätze zu verwenden. Entsprechend § 14 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ist die Einschränkung den Verwendern mitzuteilen.

Unfälle, die sich bei der Verwendung des Stoffes ereignen haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

Berlin-Dahlem, den 6. 1. 1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Pyro-Böller I A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0654

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Vesuv

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0649

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Pyro-Böller II

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0248

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Kubischer Kanonenschlag

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0244

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Nikerrakete, stablos

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0239

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Atlasrakete, stablos

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0235

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Handrakete mit Stern

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0232

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Handrakete mit Knall

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0227

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Sternrakete
Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0225

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Knallrakete
Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0220

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Sternrakete „Quodlibet“
Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0217

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Knallrakete
Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0215

wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand: Sternrakete „Diamant“

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn
Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0212
wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand: Sternrakete-Girandol

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn
Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0207
wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand: Sternrakete Spezial

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn
Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0204
wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand: Merkur-Rakete

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn
Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0202
wird der Name (Firma) des Herstellers in:
Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Sternrakete „Comet“

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0197

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Wecco-Knaller

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg

Herstellungsstätte: 5208 Eitorf/Sieg

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0103

wird die Bezeichnung des Gegenstandes in:

Knallkörper Wecco-Brigant mit Reibkopf
(Deutscher Kracher)

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. 2. 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Pyro-Knaller mit Reibkopf

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0047

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Kubischer Kanonenschlag
– groß –

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0042

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Pyro-Kracher

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0033

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Pyro-Böller I

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0027

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Frosch

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0020

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Frosch

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Feuerwerkerei
Paul Zink
7121 Cleebronn

Herstellungsstätte: 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0010

wird der Name (Firma) des Herstellers in:

Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13. Februar 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dr. - Ing. J. Z e h r

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964

- § 1 Zweck**
Die Bundesanstalt für Materialprüfung soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie Bundesaufgaben nach den §§ 2 bis 6 und Aufgaben im Lande Berlin nach § 7 erfüllt.
- § 2 Aufgabe**
(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln.
(2) Ihre Forschung ist nicht an die Person gebunden, Jedes Ergebnis ihrer Arbeit soll auf der Erkenntnis aller von ihr gepflegten, fachlich beteiligten Wissensgebiete beruhen.
(3) Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.
- § 3 Arbeitsprogramme**
Die Bundesanstalt hat Arbeitsprogramme aufzustellen. In diesen ist festzulegen, welche Bereiche von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung und vorrangig sind, darunter besonders solche, die der technischen Entwicklung und Leistungssteigerung in der Wirtschaft dienen, oder welche die Schaffung und Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte erwarten lassen.
- § 4 Aufgaben innerhalb der Verwaltung**
(1) Die Bundesanstalt berät die Bundesministerien.
(2) Sie führt die Aufgaben durch, die ihr vom Bundesminister für Wirtschaft oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministern übertragen werden.
(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten soll sie in den Grenzen ihrer Aufgaben entsprechen.
- § 5 Aufträge**
Die Bundesanstalt übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Sie kann Aufträge ablehnen, deren Ausführung nach ihrer Auffassung keine wissenschaftlich wertvollen Erkenntnisse erwarten läßt oder deren Ergebnisse weder volkswirtschaftlich noch für die Schaden- und Unfallverhütung von Belang sind.
- § 6 Zusammenarbeit**
(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält die Bundesanstalt Verbindung zum Bundesminister für Wirtschaft und wirkt mit in den technischen Ausschüssen der Bundesministerien, dem Deutschen Normenausschuß (DNA), der internationalen Normenorganisation (ISO) und anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Stellen, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.
(2) Sie hält ferner Verbindung zu den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, den staatlichen Materialprüfämtern und den Verbänden für Materialprüfung.
- § 7 Aufgaben im Land Berlin**
Für das Gebiet des Landes Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfungsamtes.

- § 8 Gebühren**
Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren nach einer Gebührenordnung, welche der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.
- § 9 Leitung und Vertretung**
(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt die Arbeitsprogramme.
(2) Der Präsident — und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident — vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die Bundesanstalt betreffen.
- § 10 Berichterstattung**
Der Präsident berichtet jährlich dem Bundesminister für Wirtschaft. Hierbei hat er die jeweiligen Schwerpunkte der Arbeit der Bundesanstalt herauszustellen und deren Bedeutung für den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, für die Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft und für die Schaffung und Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte zu würdigen. Wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die an die Bundesanstalt herangetragen werden, sind nach Tendenz und Gewicht aufzuzeigen.
- § 11 Kuratorium**
(1) Die Leitung der Bundesanstalt wird in wichtigen Fragen, die die Bundesanstalt betreffen, von einem Kuratorium beraten, besonders bei der Aufstellung der Arbeitsprogramme und der Auswertung der Jahresberichte des Präsidenten.
(2) Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, deren Anzahl bis zu 24 betragen kann, und dem Vorsitz. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder und bestellt einen seiner Beamten zum Vorsitz. Die Mitgliedschaft endet nach fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist zulässig.
(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Präsident, der Vizepräsident und die Abteilungsleiter der Bundesanstalt und Beauftragte des Bundesministers für Wirtschaft teil. Andere Bundesminister können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Beauftragte entsenden.
(4) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen.

- § 12 Inkrafttreten**
Dieser Erlaß tritt am 1. September 1964 in Kraft; gleichzeitig treten der Erlaß vom 20. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 28. August 1954, BWM BI 1954 S. 367) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse vom 10. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1956, BWM BI 1956 S. 114) und vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 20. November 1962, BWM BI 1962 S. 241) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1964
Z 4 — 44 02 19 —

Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Auszug)

- § 28 Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung**
(1) Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist eine Bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.
- § 29 Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung**
Der Bundesanstalt für Materialprüfung obliegt die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen. Sie ist zuständig
1. für die Entgegennahme der Anzeigen und Stoffproben nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und die Anordnungen nach § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4,
2. für die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 4 Abs. 1 bis 4.

...
Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundespräsident Heinemann

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister des Auswärtigen Brandt

Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972 (Auszug)

- § 23 Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung**
(1) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.
(2) Die Zulassung ist zu versagen,
1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition oder die Geschosse den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entsprechen,
3. soweit die Munition oder die Geschosse in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.
(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenz-

schutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Bonn, den 19. September 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates Heinz Kühn

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister des Innern Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen Schmidt



Löschwasserversuch in der BAM an einer Fahrschachttür im Anschluß an einen Brandversuch